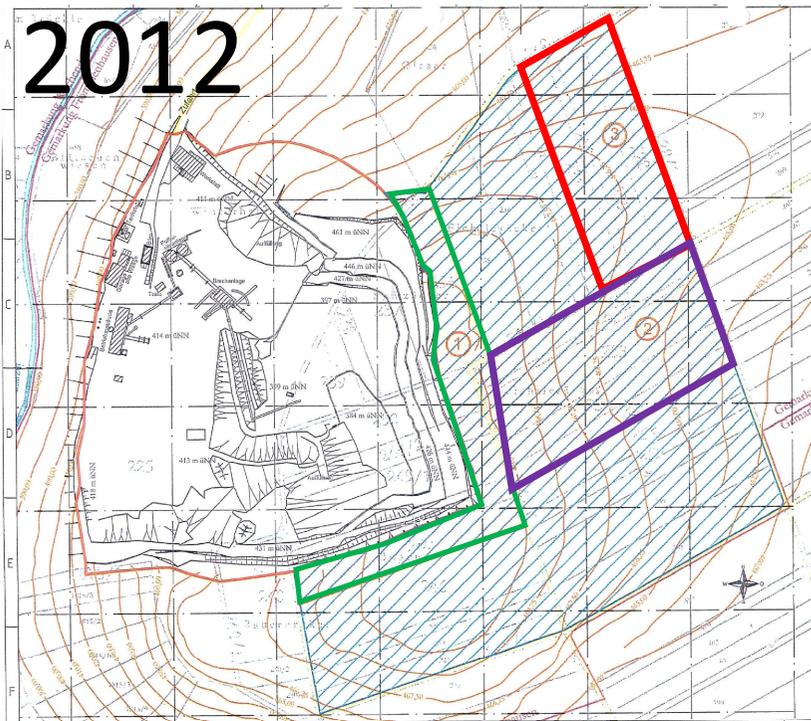


# “Steinbrucherweiterung Frommenhausen 2023“

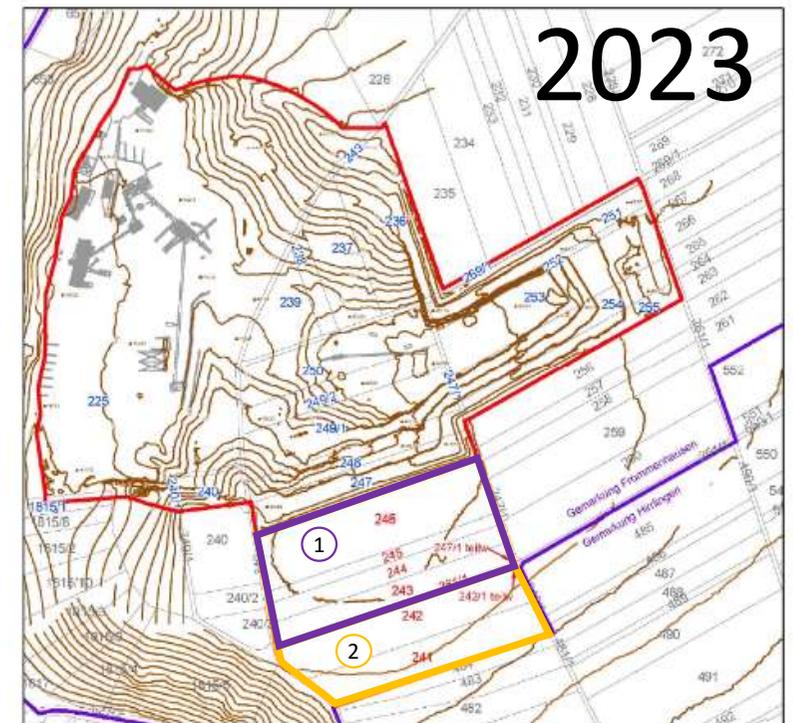
## Kritische Betrachtungen



erstellt von

Martin Deibler  
Matthias Deibler  
Aaron Wagner

Ludwig Göhner  
Reinhold Ströbele  
Claudia Göhner



Friedhof

Hirrlingen

Kapffelsen



Fotomontage



Fotomontage

# Die Bau-Union hat nichts zu verheimlichen...

19.06.2021

## ROTTENBURG UND UMGEBUNG

Samstag, 19. Juni 2021

### Den Steinbruch erweitern – oder stilllegen

**Gewerbe** Zwischen Frommenhausen und Hirrlingen liegt das Abbaugelände der Firma Bau-Union. Die umliegend Abtransport des dort gewonnenen Schotters. Gegenüber dem TAGBLATT bezog der Technische Leiter d

Seit Jahren gibt es Streit um den Schwerlastverkehr vom Steinbruch Frommenhausen durch Hirrlingen. Nun meldet sich erstmals auch die Betreiber-Firma der Schotterwerke Heinz, die Bau-Union aus Rottweil, zu Wort. Bekanntlich stehen der Hirrlinger Gemeinderat wie auch die Anlieger der Frommenhauser Straße in Hirrlingen mit dem Steinbruch auf Kriegsfuß. Immer wieder sorgen die vielen Lastwagen-Fahrten durch die Ortschaft in den Hirrlinger Gemeinderatssitzungen für hitzige Diskussionen. Verstärkt wird dies durch die Erweiterungspläne für den Steinbruch. Mehrfach kritisierten der Gemeinderat und auch der Sprecher der lärmgeplagten Anlieger, Klaus Barwig, dass die Bau-Union, in deren Besitz das Schotterwerk seit Jahresbeginn 2020 ist, keinen Kontakt zur Gemeinde aufnehme.

Im Gespräch mit dem TAGBLATT bezog nun der Technische Leiter der Bau-Union, Stephan Braun, Stellung. Genaue Daten wollte er im Hinblick auf die laufenden Gespräche mit Bürgermeister Christoph Wild nicht nennen. Um Gerüchte und Irrtümer aus dem Weg zu räumen, wolle man zeitnah die Erweiterungspläne der Öffentlichkeit vorstellen und konkretisieren.

Den Vorwurf, man habe im Vorfeld überhaupt nicht informiert, wollte Braun so nicht stehen lassen. Exakt vor einem Jahr habe es eine „frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ online und im Amtsblatt geben. Vier Wochen lang hatte das Unternehmen die Pläne zur Einsichtnahme ins Internet gestellt. „Uns geht es darum, dass die Bürger mitgenommen werden. Schließlich leben wir von- und miteinander, und wir haben nichts zu verheimlichen.“

Das Werksgebäude trägt noch den Namen des Vorbetreibers, Schotterwerke Heinz. Seit 2020 wird der Steinbruch von der Bau-Union Rottweil geführt. Links von der Beladestation lagert Schotter und Baumaterial in unterschiedlichen Korngrößen. Das Material wird zum Großteil zu Straßenbaustellen geliefert.

Bild: Klaus Stiefel



träglichkeit, Lärm, Staub und Naturschutz ergaben keine Beanstandungen. Selbst angesichts des auf der „Kapfhalde“ gesicherten Uhus und der vorhandenen Fledermausarten sei nichts einzuwenden gewesen. Die vorgegebenen Abstände seien „groß genug“. Analysiert wurde zudem der Lastwagen-Lärm. Für das Zustandekommen einer Abbaugenehmigung habe sich die Bau-Union vor-

anzufahren haben. Schotter ist ein Massenprodukt und muss günstig an die Baustellen geliefert werden.“ Die meisten Fahrten betreffen die öffentliche Hand, also den Straßenbau. Disponiert werden könnten nur die fünf eigenen Lastwagen. Durch die Frommenhauser Straße und die Rottenburger Straße in Hirrlingen führen aber sicher auch Lastwagen, die nicht den Steinbruch betreffen“

Landratsamt aufgestellten Zählgerät beim Friedhof gewusst, weist Stephan Braun entschieden zurück. Barwig vermutete, dass die Lastwagenfahrer, um die vorgeschriebene Höchstzahl von 156 Lastwagen-Fahrten täglich vom nach wie vor maximal 156 werktägliche Lastwagen-Fahrten (ab- und anführend, einschließlich des Rekultivierungsverkehrs) gelten. Diese Anordnung mit Androhung

sich die Re... das Tübing... In dem s... weist der P... explizit auf die derzeit geltende Regelung hin, die besagt, dass für den Steinbruch Frommenhausen nach wie vor maximal 156 werktägliche Lastwagen-Fahrten (ab- und anführend, einschließlich des Rekultivierungsverkehrs) gelten. Diese Anordnung mit Androhung

Den Vorwurf, man habe im Vorfeld überhaupt nicht informiert, wollte Braun so nicht stehen lassen. Exakt vor einem Jahr habe es eine „frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ online und im Amtsblatt geben. Vier Wochen lang hatte das Unternehmen die Pläne zur Einsichtnahme ins Internet gestellt. „Uns geht es darum, dass die Bürger mitgenommen werden. Schließlich leben wir von- und miteinander, und wir haben nichts zu verheimlichen.“

“ Wir haben nichts zu verheimlichen.

Stephan Braun,  
Technischer Leiter der Bau-Union

... das fängt ja gut an!

... wenn das so wäre, dann hätte man die Bevölkerung vom Felssturz unterrichtet, der in 10/2020 war!

... aber das war nicht der Fall.

# Kritische Betrachtungen

Nordwand Canyon

Jungsteinzeitsiedlung

Verkehrsbelastung

Naturschutzgebiet Kapfhalde

Ob da noch was zu machen ist?

# Zusammenfassung Mythos Nordwand

03/2023

## \*Mythos Nordwand des Canyons

Im Zeitungsbericht vom **31.10.2011** **“Frieden im Dorf hergestellt“**, der aus einer Bürgerversammlung von Frommenhausen berichtet, äußerte sich das Planungsbüro Dörr mit der Aussage **“Die Betreiberfirma hat keine 15m zu verschenken. In Zukunft wird der Abstand zu den Anliegern nur noch etwa 3Meter betragen. Das ist alles von Fachleuten auf Sicherheit geprüft“**, so die Aussage des Planungsbüro Dörr im Zeitungsbericht. Untermauert wird dies von OB Neher **“Im Vorgarten meines Nachbarn geht es. Also geht es hier auch“**.

Die zwei setzen sich bei einer Bürgerversammlung öffentlich über Genehmigungsverpflichtungen hinweg und setzen neue Mindestabstände fest. Die Genehmigungsbehörde wird einfach missachtet. Am **18.01.2013** erteilte das Landratsamt auf Antrag des Steinbruchbetreibers den sofortigen Vollzug der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter der Bedingung, dass ein Sicherheitsabstand zu den Nachbargrundstücke von 10m einzuhalten sind.

Wird das Landratsamt darauf achten, wenn schon in einer Bürgerversammlung angekündigt wurde, dass nur noch ein 3Meter Abstand eingehalten wird?

Der Zeitungsbericht vom **20.10.2022**: **“Am Felssturz rutscht es weiter ab“** wurde die Öffentlichkeit von einem bereits am **30.09.2022** erneuten Abbruch unterrichtet. Im Artikel war auch zu lesen, dass bereits im **Oktober 2020** einen Felssturz gab, von dem nie in der Öffentlichkeit berichtet wurde. Die Ursache bei einem, war eine unbekannte geologische Störung und die andere auf eine rückschreitende Erosion so die Stellungnahme am **20.10.22** von Landratsamt und Steinbruchbetreiber. Wer aber genau hinschaut... so im Bericht **“Böschung oder Brücke“** vom **05.11.2022** ... bemerkt ein unauffälliges aber wichtiges Detail. Die Nordwand wurde nicht regelgerecht in Stufen terrassiert abgebaut.

Es fehlen sogenannte Bermen. Der Steinbruchbetreiber spricht von einem geerbten Problemhang und stellt sich als Nichtschuldigen dar. Das Landratsamt erklärt auch welche Lösungen überhaupt möglich sind. Gemacht wurde aber die vergangenen 9 Monate nichts. Gemacht wurde schon die letzten Jahre nichts, denn die Bermen fehlen nicht erst seit gestern. Und nun kommt es noch dicker. Seit April 2023 darf mit dem Segen des Landratsamts wiederaufgefüllt werden, obwohl noch keine Sicherung des Hanges gemacht wurde. Das Standsicherheitsgutachten bescheinigt ja seinem Auftraggeber, dem Steinbruchbetreiber und dem Landratsamt, dass die Sicherheit vorhanden ist. Gutachten bestätigt weiter die Standsicherheit, also es hält.



# Abstand zum Anlieger von 15m auf 3m

2011/2022

back up

## Frieden im Dorf hergestellt 31.10.2011

### Bürgerversammlung billigt Kompromiss-Vorschlag zur Steinbrucherweiterung

Ortsvorsteher Kurt Hallmayer präsentierte am Freitagabend vor rund 100 Bürger(inne)n in der Von-Wagner-Halle den Kompromiss-Vorschlag zur Erweiterung des Steinbruchs.

MARTIN ZIMMERMANN

**Frommenhausen.** „Der Hammer-schlag Richtung Ort kommt nicht“, sagte Ortsvorsteher Kurt Hallmayer. Die Schotterwerke Heinz können stattdessen die Erweiterung auf einer Tauschfläche Richtung Hirrlingen beantragen. Nach dieser Erweiterung soll es dann keine weitere mehr geben und die Landschaft rekultiviert werden.

Mit der Einberufung der Bürgerversammlung erfüllte die Stadtverwaltung eine Forderung der Bürgerinitiative (BI) „Zukunft Frommenhausen“. Bereits bei der Ortschaftsratsitzung vor einem Monat hatten die BI-Sprecher Roland Harrer und Ludwig Göhner ihre Zustimmung zu dem Kompromiss signalisiert. Inzwischen stimmte die Mehrheit der BI-Mitglieder ebenfalls zu. Harrer bekräftigte am Freitag: „Mit diesem Vorschlag können wir leben.“

Umweltgutachter Axel Dörr informierte darüber, wie die Rekultivierungsverpflichtung aussieht, die in der Abbaugenehmigung von

1993 enthalten ist. Der Steinbruch muss nach Ende des Abbaus auf Kosten der Firma bis zu einer bestimmten Höhe angefüllt werden. Die Fläche wird teils wiederaufgeforstet, teils sich selbst überlassen. Ein Tümpel ist geplant als Nassfläche für Amphibien wie die geschützte Gelbbauchunke.

Der jetzt beschlossene Erweiterungs-Kompromiss lässt der Firma Heinz etwa zehn Jahre bis zur endgültigen Stilllegung. Eine zeitliche Begrenzung, bis wann der Abbau beendet sein muss, legt der Vertrag allerdings nicht fest. Rottenburgs Finanzbürgermeister Volker Derbogen ergänzte, der Pachtvertrag schließe aus, dass Grundstückseigentümer von sich aus dem Schotterwerk Grundstücke zum Zweck des Abbaus verpachten.

Ein Bürger fragte, ob mit den in der neuen Genehmigung enthaltenen zusätzlichen Abbau-Samstagen mehr Verkehr zu erwarten ist. Gutachter Dörr dazu: „Die Nachfrage nach Schotter ist eine relativ stetige.“ Die Samstag-Genehmigung erlaube der Firma bei Reparaturen und Produktionsstau eine gewisse Flexibilität, ohne jedes Mal beim Landratsamt eine Sondergenehmigung einholen zu müssen. Regelmäßiger Betrieb an Samstagen sei nicht geplant.

Eine Nachfrage beschäftigte sich damit, ob man die jährliche Ab-

baumenge begrenzen könne, um den Verkehr zu reduzieren. Oberbürgermeister Stephan Neher antwortete, dies lasse sich prinzipiell im Pachtvertrag regeln. Derbogen schränkte allerdings ein, dass der Steinbruch für die Firma weiterhin wirtschaftlich bleiben müsse.

Außerdem wurde gefragt, wie weit die Abbruchkante des Steinbruchs in Zukunft von den Nachbargrundstücken (meistens Äcker) entfernt ist. Bisher ist der Steinbruch durch einen 15 Meter breiten Waldstreifen von den Anliegern getrennt und auch deshalb vom

Dorf aus nicht sichtbar. Dörr antwortete: „Die 6,33 Hektar Erweiterung sind Brutto-Erweiterungsfläche. So knapp, wie die Erweiterung jetzt ausgefallen ist, hat die Firma keine 15 Meter zu verschenken.“ Der Abstand zu den Anliegern werde in Zukunft nur noch etwa drei Meter betragen.

Auf diesen drei Metern sollen eine Mulde, in der sich das Regenwasser sammelt, ein Zaun, ein Wall und danach eine im Winkel von 60 Grad abfallende Böschung erhalten sein, bevor der Abgrund kommt. „Das ist alles von Fachleuten auf Sicherheit geprüft und so

durchgerechnet, dass da nichts bricht, wenn auf dem Nachgrundstück ein Traktor mit Anhänger vorbeifährt.“ Auf die Zweifel eines Bürgers, ob Mulde, Zaun, Wall und Böschung auf drei Meter passen, erwiderte Neher: „Im Vorhof meines Nachbarn geht es, es geht es hier auch.“

Roland Harrer bedankte sich bei Neher dafür, dass er den Kompromissvorschlag vorangetrieben

hat. Er wolle sich gegen Vorfälle, die die Bürgerinitiative bei „einem Spätschritt“ durch das Gelände getrieben.“ Ebenso

Ortsvorsteher Hallmayer distanzierte sich von persönlichen Angriffen der Ortschaftsräte. Hallmayer würdigte, dass sich die BI den Namen „Zukunft Frommenhausen“ nicht „Gegen den Steinbruch“ geben habe. Man müsse nun gemeinsam in die Zukunft blicken.

Das letzte Wort in der Bürgerversammlung hatte ein älterer Herr, der die Zuhörer ins Sportheim lud: „Nachdem wir Frommenhausen jetzt den Steinbruch in die Hände gepackt haben, lasst uns gemeinsam bei einem Kameradschaftsbierchen die Dorfgemeinschaft wiederherstellen.“

Im Vorgarten meines Nachbarn geht es. Also geht es hier auch.  
OB Stephan Neher

31.10.2011

Aussage Dörr (Geologischer Gutachter):

...die Firma hat keine 15 Meter zu verschenken

...der Abstand wird in Zukunft nur noch 3 Meter betragen

wird von OB Neher untermauert

...im Vorgarten meines Nachbarn geht es. Also geht es hier auch.

# Felssturz 2020 und Erdrutsch 2022

**DÖRR**

Bau-Union GmbH & Co. Schotterwerke Heinz KG

ImSchG-Antrag auf Steinbruchweiterung Frommenhausen - Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im bisherigen Abbau und dem Erweiterungsgebiet sind keine geologischen Großstörungen bekannt. Im Jahr 2020 wurde jedoch eine Störung im aktuellen Abbaubereich angeschnitten. Größere Störzonen sind im Steinbruch bislang jedoch nicht aufgeschlossen oder bekannt und deutliche Verkarstungserscheinungen sind nicht aufgetreten. Der Steinbruch Frommenhausen zeichnet sich eher durch ein recht ungestörtes und gleichmäßiges Gesteinsgefüge aus. In der Vergangenheit bestätigten außerdem gutachterliche Einschätzungen die Stabilität der Abbruchwände.

## Am Felssturz rutscht es weiter ab 20.10.2022

**Erosion** Im Frommenhauser Steinbruch ist ein Teil einer Abramböschung abgerutscht, der angrenzende Feldweg gesperrt. Der Steinbruchbetreiber muss ein Konzept zur Hangsicherung erstellen. *Von Angelika Bachmann*

Auf einmal standen da Absperrgitter - auf dem Feldweg, den der Landwirt sonst mit seinem Traktor entlang fährt, wenn er die an den Steinbruch grenzenden Felder bewirtschaftet. Keine Durchfahrt möglich, aus gutem Grund: Auf dem Feldweg zeigen sich deutliche Risse. Der Untergrund ist dort offensichtlich nicht mehr stabil. Die Ursache sieht man auf dem Drohnenbild, das ein Privatmann auch dem TAGBLATT zur Verfügung gestellt hat: An der angrenzenden Abramböschung, bei der es 2020 bereits einen Felssturz gab, ist weiteres Gestein abgerutscht. Der Abhang ist damit auf weniger als einen Meter an den Feldweg heranrückt. Theobald muss die Betriebs-

Union, deshalb ein Konzept zur Sicherung des Hangs erarbeiten lassen, teilte das Landratsamt dem TAGBLATT auf Anfrage mit.

### „Geologische Störung“

Nach dem ersten Felssturz 2020, bei dem eine ganze Ecke aus dem Hang herausbrach, habe die Bau-Union durch die Abflachung der Böschung im Keuper-Gestein bereits Maßnahmen zur Hangsicherung ergriffen. Ursache sei damals eine „unbekannte geologische Störung“ gewesen, schreibt das Landratsamt. Der Abschnitt, an dem jetzt erneut Gestein abbrach, bezeichnete das Landratsamt als den „sensibelsten Bereich“. Dort kann die Erosion weiter voranschreiten. Deshalb wurde der Weg gesperrt und es müssen Sicherungsmaß-

Der erneute Abbruch hat sich bereits am Freitag, 30. September, ereignet, wie die Bau-Union dem TAGBLATT Auskunft gab. „Dies ist vermutlich zurückzuführen auf eine rückschreitende Erosion und Abwitterung des Ton- und Schluffgesteins im Bereich der Böschung“, so Bau-Union-Geschäftsführer Moritz Koehle.

Die Rutschung erstreckt sich über 20 bis 30 Meter. Der Bereich sei umgehend abgesperrt worden. Das betreffe überwiegend den asphaltierten, parallel verlaufenden Feldweg, der auf einer Länge von 230 Metern abgesperrt worden sei. Am Samstag, 1. Oktober, sei das Landratsamt informiert worden. Am selben Tag habe die Bau-Union ein Sachverständigenbüro für Geotechnik kontaktiert

ort-Termin mit allen Beteiligten geben, berichtet Koehle. Laut dem Bau-Union-Geschäftsführer liegt bereits eine erste geotechnische Bewertung vor. Anhand dieser werde nun ein Konzept erarbeitet, um den Bereich der Rutschung dauerhaft zu sichern.

### Berfurchungen bei Kritikern

Das geologische Landesamt ist nicht eingeschaltet, da die Bau-Union mit einem anerkannten Sachverständigenbüro zusammenarbeitet“, so das Landratsamt. Die betroffene Stelle befindet sich im Osten des Steinbruchs, an der nördlichen Abbruchkante.

Die Festlöcher rufen Befürchtungen bei den Kritikern der anstehenden Steinbruchweiterung hervor. Die Abbaufäche würde künftig direkt an das Naturschutz-

gebiet Kapfhalde angrenzen, wo es mit dem Kapfloch auch eine Muschelkalkhöhle mit Fledermauspopulation gibt. Wie es um die Standsfestigkeit der Wände im Starzeltal und des Kapfsteins steht, müsse dringend untersucht werden, mahnten die Kritiker bei den Anhörungen im Genehmigungsverfahren - und fühlten sich durch Vorkommnisse wie den neuartigen Felsrutsch in ihren Befürchtungen bestätigt.

Der Landwirt sagte dem TAGBLATT, er beobachte die Abbruchfläche schon seit zwei Jahren mit zunehmender Sorge. Er sei auf den benachbarten Feldern gilt schweren Maschinen unterwegs, mit zunehmend mürbigem Gefühl und den Befürchtungen, dass das mittlerweile „lebensgefährlich“ sei.

Steinbruch Frommenhausen

## Böschung rutscht ab – Landwirt warnt vor Lebensgefahr

Marzell Steinmetz 28.10.2022 - 15:42 Uhr

Der Abbruch an der Hangkante des Frommenhauser Steinbruchs versetzt den Landwirt, der die angrenzenden Flächen bewirtschaftet, in größte Besorgnis. Es könnte zu weiteren Rutschungen kommen, befürchtet er.

**Rottenburg**-Frommenhausen - Dass diese Gefahr besteht, bestätigt auf Anfrage die Pressesprecherin des Landratsamts Tübingen.

Im nord-östlichen Teil des Schotterwerks ist am 30. September auf einer Länge von 20 bis 30 Metern die obere Böschung abgerutscht. Vermutlich sei dies auf eine rückschreitende Erosion und Abwitterung des Ton- und Schluffgesteins zurückzuführen, teilt Geschäftsführer Moritz Koehle mit. Als erste Sicherungsmaßnahme ist der asphaltierte Feldweg, der etwa 230 Meter entlang des Steinbruchrands führt, gesperrt worden. Am 1. Oktober sei das Landratsamt informiert und ein Sachverständigenbüro für Geotechnik kontaktiert worden. Am 10. Oktober hätten sich alle Beteiligten vor Ort getroffen, um den Böschungsabgang zu begutachten.

### Zusammenhang zu Felssturz 2020

Der Abrutsch stehe im direkten Zusammenhang mit dem Felssturz von 2020, führt die Sprecherin als Grund dafür an, dass die ohnehin nur schmale Böschung, bestehend aus Hecken und Gebüsch, am oberen Rand nicht gesichert werden konnte. Direkt anschließend befindet sich der Feldweg, den der Landwirt nun nicht mehr nutzen kann. Eine Bewirtschaftung der Äcker sei dennoch möglich: Die Felder können auch von der nördlichen Seite angefahren werden.“

Nach Auskunft von Koehle liegt eine erste geotechnische Bewertung vor. Jetzt werde ein Konzept erarbeitet, um den Bereich der Rutschung "durch gezielte Maßnahmen dauerhaft zu sichern". Das Landratsamt, so die Pressesprecherin, werde prüfen, ob die Vorschläge realisierbar seien.

### Landwirt besorgt

Der betroffene Landwirt beobachtet seit dem ersten Ereignis vor zwei Jahren ständig die Hangkante. Und ist überzeugt: Abrutschungen seien nicht mehr aufzuhalten, wenn auf der gegenüberliegenden Seite weiter gesprengt werde.

Den Steinbruch gebe es schon länger, und früher sei er für die Landwirtschaft auch kein Problem gewesen. Das habe sich allerdings geändert, seit die Abbaugrenzen reduziert wurden. Sie hätten früher 35 Meter zu den Äckern betragen. Es habe auch einen Feldweg in westlicher Richtung gegeben, bis er dem Abbau zum Opfer fiel. Der Landwirt klagte deswegen schon vor dem Verwaltungsgericht. Dass der westliche Feldweg weg sei, lasse sich nicht mehr ändern. Der Weg Richtung Süden werde aber erhalten, zitiert er den Richter. Das sei zu einem Zeitpunkt gewesen, als der Abbau noch nicht so weit fortgeschritten war. Jetzt trennt nur noch die schmale Böschung den Feldweg von dem Abgrund. "Mit dem Leben der dort Arbeitenden wird gespielt", sagt der Landwirt, der seit dem Felssturz 2020 größte Bedenken hat, wenn er bei der Ernte mit seinen schweren Maschinen über den Feldweg fährt. Aber das ist nun wegen der Sperrung ohnehin nicht mehr möglich.

### Erweiterung des Steinbruchs

Geplant ist eine Erweiterung des Frommenhauser Steinbruchs in Richtung Kapf. Er würde damit nahe an die Hirrlinger Gemarkung heranrücken. Was dies für das Naturschutzgebiet Kapfhalde bedeuten würde, darauf machten die Veranstalter einer Hocke Anfang Oktober aufmerksam. Für Aaron Wagner, einen der Initiatoren der Veranstaltung, ist der jüngste

Erdrutsch am Steinbruch eine Bestätigung dafür, dass auch am Kapf bei Sprengungen Felsabstürze wahrscheinlich wären. "Der Kapf steht auf einem wackeligen Podest", meint er. Schon jetzt rollen immer wieder Felsbrocken ins Tal. Wagner zeigt auf einen Stein mitten in der Starzel: "Der kam vom Kapf herunter."

Die Kapfhöhle ist momentan nicht zugänglich. Dort wird das Fledermausvorkommen untersucht. Das Monitoring sei vom Steinbruchbetreiber beauftragt worden, so die Pressesprecherin des Landratsamts. Die eventuellen Gefährdungen des Naturschutzgebiets sowie mögliche Rutschungen seien Gegenstand des derzeit laufenden Zulassungsverfahrens für die Steinbruchweiterung und würden in diesem Rahmen untersucht und bewertet.

2020/2022

back up

Vom Felssturz 2020 gibt es keine Berichte, da das Ereignis vom Betreiber der Öffentlichkeit verschwiegen wurde. Selbst dem angrenzenden Landwirt wurden alte Aufnahmen gezeigt.

Damals war ebenfalls Firma Smoltzyk&Partner das zuständige Büro.

# Felssturz 2020 und Erdbeben 2022

2020/2022

back up

**DÖRR** 24.11.2021

Bau-Union GmbH & Co. Schotterwerke Heinz KG

BImSchG-Antrag auf Steinbrucherweiterung Frommenhausen - Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im bisherigen Abbau und dem Erweiterungsgebiet sind keine geologischen Großstörungen bekannt. Im Jahr 2020 wurde jedoch eine Störung im aktuellen Abbaubereich angeschnitten. Größere Störzonen sind im Steinbruch bislang jedoch nicht aufgeschlossen oder bekannt und deutliche Verkarstungserscheinungen sind nicht aufgetreten. Der Steinbruch Frommenhausen zeichnet sich eher durch ein recht ungestörtes und gleichmäßiges Gesteinsgefüge aus. In der Vergangenheit bestätigten außerdem gutachterliche Einschätzungen die Stabilität der Abbruchwände.

## Felssturz 2020



23.03.20



06.03.21

Der Felssturz 2020 war eine größere Rutschung als 2022.

Der erneute Erdbeben war ein Folgeereignis.

In der Vergangenheit (vor 2021) bestätigen gutachterliche Einschätzungen die Stabilität der Abbruchwände ,so aus dem BImSchG-Antrag, obwohl auf der nächsten Folie von einem geerbten Problemhang ohne Bermen berichtet wird

# Felssturz 2020 und Erdrutsch 2022

05.11.2022

back up

## Böschung oder Brücke

**Felsrutsch** Im Frommenhauser Steinbruch muss die Felsrutsch-Stelle gesichert werden. Deren Steilhang ohne stabilisierende Berme ist „nicht ideal“. Von Angelika Bachmann

Bis zum Jahresende wird im sogenannten Canyon im Frommenhauser Steinbruch an der Südwestwand noch Gestein abgebaut. Dann ist Schluss, die Abbaufläche ist dann ausgebeutet. Der Canyon schiebt sich wie ein langer Quader aus dem Steinbruchgelände in Richtung Osten. Vom Grund aus ragen die Steinbruchwände etwa 80 Meter in die Höhe. Oben, über der Kante, beginnen die Felder. An der Sohle des Canyons steht man, erdgeschichtlich gesehen, in der Zeit vor etwa 242 Millionen Jahren im oberen Muschelkalk.

Genau in diesem Canyon kam es am 30. September zu einem Felssturz. Jedoch nicht an der Südwestwand, an der die Bau-Union zur Zeit noch abbaut, sondern an der Nordwand. Dort wurde unter dem früheren Steinbruch-Betreiber Muschelkalk und Dolomit-Gestein abgesprengt und abgetragen. Wer genau hinschaut, bemerkt ein unauffälliges, aber wesentliches Detail: An der Südwestwand ist die Abbruchwand auf drei Stufen terrassiert, mit sogenannten Bermen – waagerechten Absätzen, die zwischen 8,5 Metern (oben) und zwei Metern (unten) breit sind. Das garantiert die Standsicherheit der Abbruchwand, sagt der Technische Leiter der Bau-Union, Stephan Braun.

Diese Berme fehlen am westlichen Teil der Nordwand aus den früheren Abbau-Jahren, bevor die Bau-Union dort tätig war. Das sei

„nicht ideal“, sagt Moritz Köhle, Geschäftsführer der Bau-Union, die den Steinbruch Anfang 2020 übernommen hat. Bereits im Oktober 2020 kam es zu einer ersten Rutschung. Daraufhin habe man am oberen Teil der Abbruchkante eine Böschung aufgebaut, sagt Köhle. Aus Sicherheitsgründen für die Arbeitskräfte sei dies aber nicht auf der gesamten Böschungslänge möglich gewesen. Das Vorgehen war mit dem Landratsamt abgestimmt worden. Der Feldweg entlang der Nordwand wird seither täglich kontrolliert.

Am 30. September kam es, wie berichtet, zu einem weiteren Felsrutsch an dieser kritischen Stelle, die sich über 20 bis 30 Meter erstreckt. Bei der täglichen Kontrolle hätten Mitarbeiter der Bau-Union die Rutschung entdeckt, den angrenzenden Feldweg umgehend abgesperrt und das Landratsamt informiert, so Braun. Bis Ende dieser Woche werde das von der Bau-Union beauftragte Ingenieurbüro Vorschläge vorlegen, wie die Abbruchkante gesichert werden kann. „Wir müssen an dieser Stelle was machen“, sagt Köhle über den geerbten Problem-Hang. „Die Situation ist nicht schön.“

Welche Lösungen überhaupt möglich sind, um den Hang zu sichern und den angrenzenden landwirtschaftlichen Weg zu stabilisieren, erklärt das Tübinger Landratsamt: Entweder eine Böschung in Richtung Ackerfläche – das müsste aber mit der Stadt



Abbruchwand an der Nordseite des Steinbruchs Frommenhausen. Bild: Angelika Bachmann

Rottenburg und dem Eigentümer der angrenzenden Flächen geklärt werden – oder eine „Auflage für den abgetragenen Bereich aus Stahl oder Beton“, so schreibt das Landratsamt, das die ohne Berme abfallende Abbruchkante ebenfalls als kritisch einschätzt.

Der Landwirt, der die anliegenden Flächen bewirtschaftet, tut dies jedenfalls zunehmend mit „müligem Gefühl, das ist schon lebensgefährlich“, sagte er dem TAGBLATT. In den 1980er Jahren sei ihm noch ein Grenzabstand von 35 Metern zur Abbaufläche zugesichert

worden. Davon sei jetzt nicht mehr viel übrig.

Wenn die letzte Fläche im Süden des Canyons Ende des Jahres abgebaut ist, beginnt dort die Phase der Wiederauffüllung und Rekultivierung – die freilich lange dauert. Grob gerechnet 26 Jahre, sagt Köhle. Denn in den abgebauten Canyon passen etwa 2 Millionen Kubikmeter Erdaushub, der Lage für Lage eingebaut werden muss.

Der neuerliche Felsrutsch vergrößert die Sorge bei den Gegnern der anstehenden Steinbrucherweiterung. Die neuen Abbaugelände liegen in Richtung Hirrlinger Markung und nähern sich auch den Hängen des Starzeltals und der Kapfhalde. Kritiker der Erweiterung fürchten, dass die Standsicherheit der dortigen Felsen beeinträchtigt wird und es auch dort zu Felsabgängen kommen könnte.

Bau-Union-Geschäftsführer Köhle sagt dazu: Die Abbaugelände im neuen Gebiet rücken sehr langsam von Norden aus vor. Am südlichsten Punkt in Richtung Kapffelsen „sind wir in 12 Jahren“. Die Bruchwände werden mit Bermen angelegt und würden zudem regelmäßig mit GPS-gesteuerten Verfahren vermessen, die Erschütterungen an den Starzelhängen gemessen. Die Daten würden dem Landratsamt zugeleitet. „Wir sind nicht blind unterwegs“, so Köhle. „Falls dort starke Erschütterungen ankämen, werden wir reagieren.“

Vorpächter  
Gebr. Heinz  
Schotterwerke  
GmbH&Co.KG

ab 2020  
Bau-Union  
GmbH&Co.  
Schotterwerke  
Heinz KG

Geerbter Problem-Hang

02/2020 Übernahme

10/2020 erste Rutschung

Maßnahme: Böschung wurde nur an der Abbruchkante aufgebaut, da auf gesamter Länge nicht möglich. Dafür täglicher Kontrollgang.

War mit dem Landratsamt abgestimmt.

10/2022 erneute Rutschung

wurde bei der täglichen Kontrolle entdeckt und LRA wurde informiert.

Mögliche Lösungen erklärt das LRA

# Kritische Betrachtungen

Nordwand Canyon

**Jungsteinzeitsiedlung**

Verkehrsbelastung

Naturschutzgebiet Kapfhalde

Ob da noch was zu machen ist?

# Zusammenfassung Jungsteinzeitsiedlung

Mai 2023

## \*Verdachtsfläche einer Jungsteinzeitsiedlung

Regierungspräsidium und Landratsamt sogar Regionalverband Neckar Alb weisen darauf hin, dass mit großer Wahrscheinlichkeit mit bislang unerkannt gebliebenen archäologischen Kulturdenkmälern zu rechnen ist. Bereits bei der Erweiterung 2012 verpflichtend, aber nicht gemacht, wurde der Oberbodenabtrag nun in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium und weithin sichtbar vorgenommen. Mit welcher Willkür geht dann aber eine Behörde zu Werke, wenn Reste einer Jungsteinzeitsiedlung gefunden werden, und vom Landesdenkmalamt aus, die Funde noch nicht eingeordnet werden können und man über die Gräberstruktur auch noch nicht viel weiß und dennoch im Eiltempo wieder zuschüttet. Diese Siedlung ist prägnant, es waren direkte Vorfahren der Ortschaft Frommenhausen und der Gemeinde Hirrlingen.



Auf der Hochfläche über der Starzel siedelten sich vor mehr als 6000 Jahren Menschen an. Auf dem Drohnenbild ist ein Teil der Grabungsfläche zu sehen. Die Archäologen fanden hier Pfostenlöcher von Langhäusern (3) und Siedlungsgruben (2) sowie nördlich davon eine Grabenstruktur (1). Privatby



# Verdachtsfläche jungsteinzeitliche Siedlung

28.09.2012

back up

## 3. Erörterung der Einwendungen nach Themenbereichen:

### 3.1 Denkmalschutz:

In der geplanten Erweiterungsfläche liegt eine Verdachtsfläche für eine jungsteinzeitliche Siedlung. In den Einwendungen wird der Verlust von Kulturdenkmälern befürchtet. Da die fragliche Fläche zu einem Gutteil im bestehenden Abbaubereich liegt, fragt Frau Abt-Harrer nach, wie in der Vergangenheit sichergestellt worden ist bzw. künftig gewährleistet wird, dass evtl. Fundstücke nicht verlorengehen. Frau Stauss von der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Baurechtsamt der Stadt Rottenburg verweist darauf, dass entsprechende Auflagen formuliert wurden, die in eine eventuelle Genehmigung aufzunehmen sind. Danach darf u.a. mit dem Vorhaben erst begonnen werden, wenn die Zustimmung der archäologischen Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen vorliegt. Frau Bader verliest hierzu die schriftliche Stellungnahme der archäologischen Denkmalpflege, die bei der Genehmigung ebenfalls berücksichtigt wird. Die Auflagen sehen u.a. vor, dass der Oberbodenabtrag nur in Abstimmung mit der archäologischen Denkmalpflege erfolgen darf.

Frau Abt-Harrer und Herr Harrer erkundigen sich nochmals nach der Vorgehensweise in der Vergangenheit. Herr Hoppert, Geschäftsführer der Antragstellerin, teilt mit, dass Begehungen mit der archäologischen Denkmalpflege erfolgt sind. Auf Nachfrage von Frau Abt-Harrer, ob hierzu Protokolle verfügbar sind, entgegnet Herr Dörr, dass die fragliche Fläche bereits seit Jahren abgebaut ist und insoweit wohl keine Protokolle mehr vorhanden sein dürften.

Herr Messner hält fest, dass die Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörde und der archäologischen Denkmalpflege im Falle einer Genehmigung aufgenommen werden.

Frau Abt-Harrer erkundigt sich noch, ob nicht auch die Kapfhöhle ein Kulturdenkmal darstellt. Herr Messner erwidert, dass die Kapfhöhle nach bisherigem Kenntnisstand Kulturdenkmal ist. Er sichert zu, dass dies nochmals geprüft wird.

Bezüglich der möglichen Jungsteinzeitsiedlung soll vor dem Eingriff die betreffende Fläche durch einen Fachmann sondiert werden. Die Denkmalbehörde führt hierzu aus:

„Um einer unkontrollierten Zerstörung von archäologischen Zeugnissen vorzubeugen, ist eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags durch das Landesamt für Denkmalpflege erforderlich. Sollten Rettungsgrabungen notwendig sein, so ist mit einer Verzögerung des Abbaubetriebes zu rechnen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Grabung zu finanzieren. Um eine Planungssicherheit zu gewährleisten, sollte eine frühzeitige Voruntersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege erfolgen...“

Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß §20 DSchG Denkmalbehörde oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Regionale Denkmalpflege, Schwerpunkte, Inventarisierung) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen...“

reichen Begehungen aus um festzustellen ob archäologische Funde vorhanden sein können?

... keine Protokolle mehr vorhanden... kennt H. Dörr die Aufbewahrungsfristen der Denkmalpflege?

### Baurecht / Denkmalschutz

2.1 Auf dem Grundstück Flst.Nr. 247 im Süden darf mit dem Oberbodenabtrag erst begonnen werden, wenn das Regierungspräsidium, Referat Archäologische Denkmalpflege, dem zugestimmt hat. Hierzu ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Beginn Kontakt mit dem Regierungspräsidium aufzunehmen. Der Oberbodenabtrag hat in Abstimmung mit dem Referat Archäologische Denkmalpflege zu erfolgen. Möglicherweise ist im Vorfeld eine archäologische Untersuchung zur Sicherung archäologischer Funde und Befunde vorzunehmen. Die Kostentragung ist zwischen Betreiberin und dem Regierungspräsidium zu regeln. Sollten sich archäologische Spuren zeigen, wird eine archäologische Untersuchung und Dokumentation (Ausgrabung) erforderlich. Hierdurch kann eine Unterbrechung des Abbaus erforderlich werden.

Oberbodenabträge in den östlichen Erweiterungsflächen sind ebenfalls archäologisch zu begleiten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass neue, bislang unerkannt gebliebene archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Notwendigkeit weitergehender Rettungsgrabungen einstellt.

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium, Referat Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Bis zu einer Freigabe durch das Regierungspräsidium dürfen die Abbaumaßnahmen nicht weitergeführt werden. (§ 20 DSchG)

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung beim RP vorliegt.

Harrer's erkundigen sich nach der Vorgehensweise in der Vergangenheit. Hoppe teilt mit, dass **Begehungen** mit der Denkmalpflege erfolgt sind. Auf Nachfrage, ob hierzu Protokolle verfügbar sind, gibt nicht das LRA Antwort. Herr Dörr entgegnet, dass Flächen seit Jahren abgebaut sind und wohl keine Protokolle mehr vorhanden sind.

# Verdachtsfläche jungsteinzeitliche Siedlung

28.09.2012

back up

## Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege an Regionalverband Neckar-Alb

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart 13.02.2018	Belange der archäologischen Denkmalpflege sind sowohl für den Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg), als auch für den Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen in die Planunterlagen aufgenommen worden. Unserer Ansicht nach wird hier aber nicht die große Bedeutung der archäologischen Zeugnisse berücksichtigt. Wir äußern daher erhebliche Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen und regen insbesondere im Fall Steinbruch-Dotternhausen eine Umplanung des Abbaugebietes an.	Die genannten Aspekte sind sowohl im Umweltbericht, als auch in der Begründung zur 3. Regionalplanänderung aufgenommen. Entsprechende Hinweise wurden vom Landesdenkmalamt auch in den Anhörungsverfahren zum Regionalplan 2013 sowie der 1. Änderung, jedoch deutlich weniger ausführlich, unter Anerkennung der regionalplanerischen Maßstab ins Verfahren eingebracht. Um der im aktuellen Schreiben ne-	formulieren großen Bedeutung der archäologischen Zeugnisse Rechnung zu tragen, werden diese in den Planungsunterlagen noch einmal hervorgehoben. An den betreffenden Stellen wird folgender Absatz eingefügt: An der substanzialen Erhaltung von archäologischen Zeugnissen bzw. Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäo-
--	--	---	---

Nach Auffassung des Landesamts für Denkmalpflege und des Regionalverbandes Neckar-Alb ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden zu rechnen. Auch vom LRA wurden Auflagen an den Betreiber erlassen.

Aus der Presse und im www sind in den Jahren 2012-2022 keine archäologische Funde zu verzeichnen.

## Übernahme in RVNA

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Darüber hinaus verweisen wir auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

## ...27.01.22 Stadt Rottenburg

### C. Nebenbestimmungen

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des archäologischen Denkmals „Siedlung Jungsteinzeit“ nach § 2 DSchG.  
Im kartierten Areal ist an mit Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit mit archäologischen Funden zu rechnen.

Die Erdbaumaßnahmen dürfen aus diesem Grund nicht vor Absprache mit der archäologischen Denkmalpflege begonnen werden.  
Bitte wenden Sie sich mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin beim Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2 Regionale Archäologie.  
Ansprechpartner ist Herr Dr. Mathias Hensch (Tel. 0707/1757-2485; Fax 0707/1757-2431, mailto:mathias.hensch@rps.bwl.de).  
Sollten sich archäologische Funde oder Befunde zeigen, ist die Möglichkeit zur fachgerechten Fundbergung und Dokumentation einzuräumen. Vorsorglich weisen wir zudem darauf hin, dass es hierdurch zu kurzfristigen Verzögerungen des Bauablaufs kommen kann.

Mit den eigentlichen Baumaßnahmen (z.B. Fundamente, Bodenplatte) darf erst dann begonnen werden, wenn die archäologischen Arbeiten abgeschlossen sind oder die archäologische Denkmalpflege bzw. die untere Denkmalschutzbehörde diese Baumaßnahmen freigegeben hat und die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt ist. Von einer evtl. bereits erteilten Baufreigabe darf insoweit kein Gebrauch gemacht werden.  
Werden im Zuge der sonstigen Bauarbeiten weitere Funde oder Fundplätze entdeckt, sind diese gemäß § 20 DSchG unverzüglich der gleichen Stelle zu melden. Die zu einer erneuten Freigabe durch die zuständigen Stellen dürfen die Bauarbeiten nicht weitergeführt werden. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Die weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege in den folgenden Planverfahren ist notwendig.

### 1. Kultur- und sonstige Sachgüter ...aus/in Genehmigungsverfahren

Im Bereich des bestehenden Steinbruches sowie der geplanten Erweiterungsfläche gibt es Verdachtsflächen für eine jungsteinzeitliche Siedlung. Bei einem weiteren Abbau besteht daher die Gefahr, dass archäologische Fundstellen angeschnitten werden.

Die Antragstellerin erklärt sich bereit, den Abtrag des Oberbodens zeitlich vorzuziehen und unter Aufsicht der Denkmalpflege durchzuführen, etwaige archäologische Funde umgehend zu melden und Fundstellen zunächst unberührt zu lassen, um eine Dokumentation und Bergung der Funde zu ermöglichen.

### Zum Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen

Im Bereich des Abbaugebietes befindet sich der Bereich einer ausgedehnten Siedlung der Jungsteinzeit, die durch viele Funde dokumentiert ist. Bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen Zeugnissen – Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG – zu rechnen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden und die Erhaltung der Kulturdenkmale vor Ort nicht möglich sein, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Verzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Dies gilt im Bereich des geplanten Abbaugebietes ebenso wie für sämtliche Zuwegungen, temporäre Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, usw. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden Sie unter (<http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmaele/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html>).

Können sich ein Verband, ein Denkmalamt, Stadt und sogar die Genehmigungsbehörde derart irren oder ist der Betreiber den Auflagen und die Behörde ihrer Aufsicht nicht nachgekommen

# Verdachtsfläche jungsteinzeitliche Siedlung

28.09.2012

back up

e) Kulturgeschichte: Die Auskünfte zur Kulturgeschichte stammen von der Oberen Denkmalbehörde RP Tü, Herr Thiem, (05.06.2015):

Archäologische Denkmalpflege: Vom ehemaligen Ackerland im Gewann „Bogen/Kapf“, heute Steinbruchbereich, sind Siedlungsreste der Jungsteinzeit bekannt. Nach getätigten Sondagen und archäologischer Begleitung liegen im zuletzt genehmigten Abbaubereich im Osten („Spitzäcker“ und „Fichtlesäcker“) bisher keine Funde vor. Leseefunde im Bereich Flst. Nr. 246 (aktuell geplante Erweiterung) lassen allerdings ein Ausgreifen der jungsteinzeitlichen Siedlung in den südlichen Bereich des Erweiterungsgebietes erwarten.

Die betreffende Verdachtsfläche ist in Abbildung 3 dargestellt.

## 2. Baurecht / Denkmalschutz

2.1 Auf dem Grundstück Flst.Nr. 247 im Süden darf mit dem Oberbodenabtrag erst begonnen werden, wenn das Regierungspräsidium, Referat Archäologische Denkmalpflege, dem zugestimmt hat. Hierzu ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Beginn Kontakt mit dem Regierungspräsidium aufzunehmen. Der Oberbodenabtrag hat in Abstimmung mit dem Referat Archäologische Denkmalpflege zu erfolgen. Möglicherweise ist im Vorfeld eine archäologische Untersuchung zur Sicherung archäologischer Funde und Befunde vorzunehmen. Die Kostentragung ist zwischen Betreiberin und dem Regierungspräsidium zu regeln. Sollten sich archäologische Spuren zeigen, wird eine archäologische Untersuchung und Dokumentation (Ausgrabung) erforderlich. Hierdurch kann eine Unterbrechung des Abbaus erforderlich werden.

Oberbodenabträge in den östlichen Erweiterungsflächen sind ebenfalls archäologisch zu begleiten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass neue, bislang unerkannt gebliebene archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Notwendigkeit weitergehender Rettungsgrabungen einstellt.

2.2 Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium, Referat Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Bis zu einer Freigabe durch das Regierungspräsidium dürfen die Abbaumaßnahmen nicht weitergeführt werden. (§ 20 DSchG)

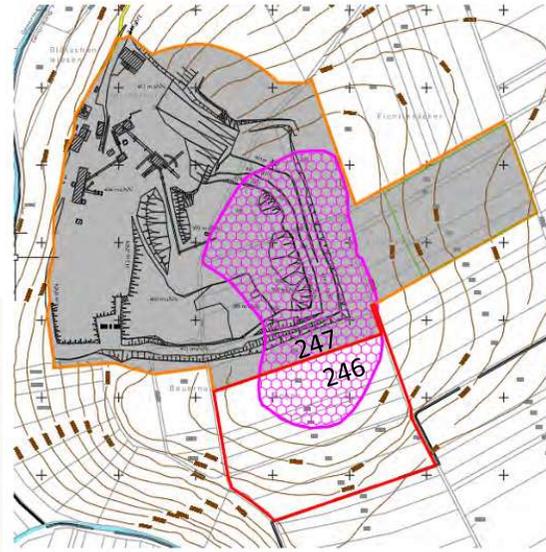


Abbildung 3: Verdachtsfläche „Jungsteinzeit“ (magenta) im Bereich von Steinbruch (grau hinterlegt) an



1.3 Was ist mit der Siedlung aus der Jungsteinzeit geworden (Gebiet Bogen)?

Keiner der befragten Anwohner konnte sich erinnern.

Jass das Landesdenkmalamt bei Abgrabungen der Oberschichten beigeohnt hat.

Der größte Teil des Gebietes ist inzwischen Luftraum.

Was wird mit dem Restgebiet werden?

Wurde es vom Landesdenkmalamt begutachtet?

Wie steht das Landesdenkmalamt zu dem Abbau?

Nach Auffassung des Landesamts für Denkmalpflege und des Regionalverbandes Neckar-Alb ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden zu rechnen. Auch vom LRA wurden Auflagen an den Betreiber erlassen.

Aus der Presse und im www sind in den Jahren 2012-2022 keine archäologische Funde zu verzeichnen.

Es hat den Anschein, dass mit großer Wahrscheinlichkeit, die Abgrabungen in den zurückliegenden Genehmigungen nicht stattgefunden haben.

# Kritische Betrachtungen

Nordwand Canyon

Jungsteinzeitsiedlung

**Verkehrsbelastung**

Naturschutzgebiet Kapfhalde

Ob da noch was zu machen ist?

# Zusammenfassung Verkehrsbelastung

2015 - 2023

## \*Horrortrip der 700 LKW-Fahrten

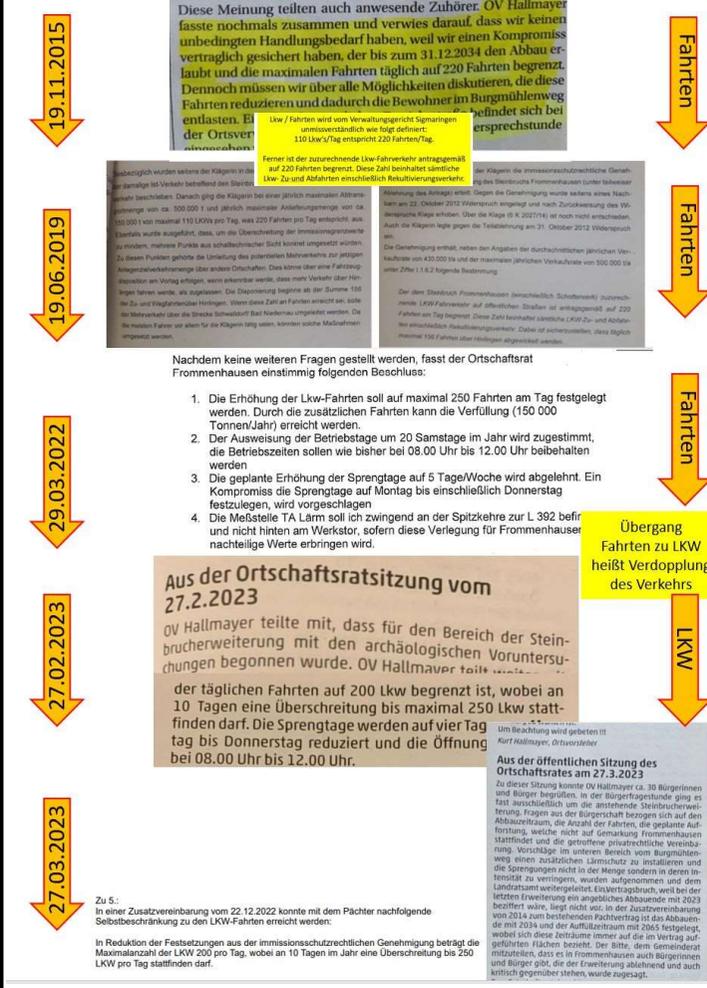
Das Landratsamt Tübingen hat die Rechtsauffassung, dass mit dem Erweiterungsantrag und der inzwischen eingetretenen Rechtsprechung keinerlei Beschränkungen der Fahrten mehr möglich sind. Vorneweg: Es ist noch kein Urteil rechtskräftig, bei dem die Fahrten nicht mehr beschränkt werden können. Wenn die Gemeinde Hirrlingen weiterhin beim TA-Lärm Sonderfallprüfung nicht locker läßt und über sämtliche Instanzen versucht, dass die Sonderfallprüfung weiterhin angewendet werden kann, dann gehen 156 Lkw-Fahrten über Hirrlingen und der Rest über Frommenhausen und Schwalldorf. Am 31.10.2011 im Artikel „Frieden im Dorf wieder hergestellt“ antwortete OB Neher auf die Nachfrage ob man die jährliche Abbaumenge begrenzen könne um den Verkehr zu reduzieren mit den Worten dies lasse sich prinzipiell lösen. Wenn es nach dem Kämmerer der Stadt Rottenburg geht, der speziell an die Zuhörer der Gemeinderatsitzung am 23.03.23 und an den Gemeinderat Rottenburg die Aussage richtet: „Zuständig für den Steinbruch Frommenhausen und für die Verpachtung der Grundstücke ist die Ortschaft Frommenhausen, dass es jedem hier in dem Saal mal wieder klar ist“. Das ist ja was ganz Neues. Und ganz frisch von der Einwohnerversammlung in Frommenhausen am 07.07.2023 ist die Aussage von OV Hallmayer und wurde von OB Neher bestätigt, dass im Pachtvertrag die Anzahl der Fahrten überhaupt nicht reglementiert werden kann“. Noch nie sei die Zahl der Fahrten im Pachtvertrag geregelt worden“ wird bestätigt von OB Neher „das sei auch rechtlich gar nicht möglich“. Im Mitteilungsblatt am 19.11.2015 erklärte OV Hallmayer, dass im Pachtvertrag bis 2034 eine Begrenzung der Fahrten auf 220 Fahrten begrenzt ist. Die Fahrten werden von den OR'n und GR'n in den letzten Jahren nicht nur einmal beschlossen. Aber wenn die Fahrten nicht beschlossen werden können, warum dann die Beschlüsse?

Diesbezüglich wurden seitens der Klägerin in den Antragsunterlagen vom 30. Juli 2010 der damalige Ist-Verkehr betreffend den Steinbruch ermittelt und der betriebliche Fahrverkehr beschrieben. Danach ging die Klägerin bei einer jährlich maximalen Abtransportmenge von ca. 500.000 t und jährlich maximaler Anlieferungsmenge von ca. 150.000 t von maximal 110 LKWs pro Tag, was 220 Fahrten pro Tag entspricht, aus. Ebenfalls wurde ausgeführt, dass, um die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu mindern, mehrere Punkte aus schalltechnischer Sicht konkret umgesetzt würden. Zu diesen Punkten gehörte die Umleitung des potentiellen Mehrverkehrs zur jetzigen Anlagenzielverkehrsfläche über andere Ortschaften. Dies könne über eine Fahrzeugdisposition am Vortag erfolgen, wenn erkennbar werde, dass mehr Verkehr über Hirrlingen fahren werde, als zugelassen. Die Disponierung beginne ab der Summe 156 der Zu- und Wegfahrten über Hirrlingen. Wenn diese Zahl an Fahrten erreicht sei, solle der Mehrverkehr über die Strecke Schwalldorf/ Bad Niedernau umgeleitet werden. Da die meisten Fahrer vor allem für die Klägerin tätig seien, könnten solche Maßnahmen umgesetzt werden.

Am 28. September 2012 wurde der Klägerin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs Frommenhausen (unter teilweiser Ablehnung des Antrags) erteilt. Gegen die Genehmigung wurde seitens eines Nachbarn am 22. Oktober 2012 Widerspruch eingelegt und nach Zurückweisung des Widerspruchs Klage erhoben. Über die Klage (6 K 2027/14) ist noch nicht entschieden. Auch die Klägerin legte gegen die Teilerhebung am 31. Oktober 2012 Widerspruch ein. Die Genehmigung enthält, neben den Angaben der durchschnittlichen jährlichen Verkaufsrate von 430.000 t/a und der maximalen jährlichen Verkaufsrate von 500.000 t/a unter Ziffer I.1.6.2 folgende Bestimmung:

*Der dem Steinbruch Frommenhausen (einschließlich Schotterwerk) zuzurechnende LKW-Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen ist antragsgemäß auf 220 Fahrten am Tag begrenzt. Diese Zahl beinhaltet sämtliche LKW-Zu- und Abfahrten einschließlich Rekulivierungsverkehr. Dabei ist sicherzustellen, dass täglich maximal 156 Fahrten über Hirrlingen abgewickelt werden.*

## Chronologische Irrfahrt der Fahrtenregelung



# ... Aussagen über die erlaubten Fahrten

07.07.2023

back up

ROTTENBURGER POST

Dialog mit OB Neher  
Wen Landwirtschaftliche Fortschritt es  
07.07.2023  
Anbau für ein Anbau  
Anbau für ein Anbau  
Wen anbau

## Verhandeln um den Kapffelsen zu retten

**Rohstoffabbau** Bei der Bürgerversammlung in Frommenhausen stellte der Steinbruch alle anderen Themen in den Schatten. Unterschiedliche Wahrnehmungen prallten in der Von-Wagner-Halle aufeinander. Von Philipp Koenblik



Nach rund zweieinhalb Stunden Diskussion ein symptomatischer Schlagabtausch: „Ich fühle mich nicht richtig abgeholt“, sagt eine etwas ältere Frau, die viele Fragen zum Thema Naturschutz mit sich herumträgt. „Sie sagen es“, fuhr es aus Oberbürgermeister Stephan Neher heraus. „es ist ein Gefühl“. Dabei gebe es Gutachten nicht zu knapp, von Artenschutz bis Grundwasser. Davon zeigten Regulator prall gefüllter Ordner im Landratsamt. Alles öffentlich einsehbar. „Jeder belang wird abgefragt, alles wird berücksichtigt“, so Neher. Aufgabe der Politik sei es, auf Basis all der Expertenmeinungen zu fragen. „Kann ich das verantworten? Und dann zu entscheiden.“

Rund 80 Interessierte kamen am Mittwochabend (nach einem Ortsrundgang) zur Bürgerversammlung in die Frommenhäuser Von-Wagner-Halle. Das Top-Thema war die geplante Steinbruch-Erweiterung. Die Genehmigung dafür dürfte das Landratsamt bald erteilen. Die Debatte verlief insgesamt sachlich, zumindest ohne gegenseitige Beschimpfungen. Einige wurden sich Befürworter und Gegner am Ende dennoch nicht. Als es gegen 21 Uhr endlich kühlte, Rädler, Bier, Säfte und Schmitzchen gab war die Stimmung entspannt. Einige unter-  
den LKW-Verkehr vom und dem Steinbruch. In seiner Abbaugenehmigung hatte das Landratsamt die Zahl der täglichen Fahrten auf 220 begrenzt. Gerichte stuften es jedoch als rechtswidrig ein. Um Ortsvorsteher Kurt Hallmayer (die die Genehmigungen erteilt) zu überzeugen, sind die 220 Fahrten pro Tag (von 0 bis zu 0 an zehn Tagen im Jahr) für Ortsvorsteher ein Ziel. Er ist klar: Noch nie sei die Zahl an Fahrten im Pachtvertrag geregelt worden. Das sei auch rechtlich fraglich, ergänzte der OB-Kandidat Gierth, seit 2014 Mitglied von Frommenhäuser Ortsratsversammlung reichlich resigniert. „Wir haben keine Wahl und durchgefallen, weil keine Wahl hatten“, sagte er.

Wie wird womöglich verengert? Bürgermeister Thomas Weigelt setzte zu für neuzeitliche Punkte in der Ortsdurchfahrt verkehrsüberlastende Maßnahmen (etwa) zu prüfen. Einige Anwohner empfinden Lärm und Erschütterungen durch die Laster als sehr störend, zumal Tempo 30 oft eingehalten werde.

Noch nie ist die Zahl der Fahrten im Pachtvertrag gestanden

...täglich auf 220 Fahrten begrenzt

27. November 2015

## Mitteilungsblatt 19.11.2015

Auch Herr Joos von der Fa. Heinz, der per Power Point die Idee der Betriebsstraße vorstellte, machte deutlich, dass der Grundgedanke die Bevölkerung vom Verkehr zu entlasten, ist dieser Möglichkeit für die Betriebsstraße soll kurz nach Frommenhausen links vorbei am Eichenberg führen und dann kurz vor Hemmendorf in die Landstraße münden. Bei dem vorhandenen asphaltierten Feldweg ist eine entsprechende Infrastruktur vorhanden und dieser ist im Besitz der Stadt Rottenburg und auf einer Länge von 200 Metern im Besitz der Gemeinde Hirrlingen. Nicht zweifeln, sondern mit Ausweichbuchten soll der Betriebsverkehr im Begegnungsverkehr sichergestellt werden. In einem zweiten Bauabschnitt soll dann in Steinbruch eine Auffahrtrampe gebaut werden, damit zukünftig dann entlang unserer Baumanlage, hier ist der Weg zum Teil schon asphaltiert, alle Fahrten in und aus dem Steinbruch erfolgen können. OV Hallmayer machte klar, dass die beste Lösung einer Betriebsstraße natürlich eine Umfahrung kurz vor Hirrlingen darstellen würde. Weil dies aus verschiedenen Gründen nicht zeitlich zu realisieren ist, wird es sicherlich ein Abwägungsprozess sein über die Betriebsstraße im Zusammenhang mit der Rampe im Steinbruch, an einer anderen Stelle zu diskutieren. Ortschaftsrat Florian Hallmayer äußerte sich dahingehend, dass er in der jetzt vorgestellten Möglichkeit der Betriebsstraße, keine Vorteile für Frommenhausen erkennen kann. Diese Meinung teilten auch anwesende Zuvörderer. OV Hallmayer fasste nochmals zusammen und verwies darauf, dass wir keinen unbedingten Handlungsbedarf haben, weil wir einen Kompromiss vertraglich gesichert haben, der bis zum 31.12.2034 den Abbau erlaubt und die maximalen Fahrten täglich auf 220 Fahrten begrenzt. Dennoch müssen wir über alle Möglichkeiten diskutieren, die diese Fahrten reduzieren und dadurch die Bewohner von Burgmühlweg entlasten. Ein Plan der möglichen Betriebsstraße befindet sich bei der Ortsverwaltung und kann in der Ortsvorstehersprechstunde eingesehen werden.

## Verwaltungsgericht 2019

Wiesbezüglich wurden seitens der Klägerin in den Antragsunterlagen vom 30. Juli 2010 der damalige Ist-Verkehr betreffend den Steinbruch ermittelt und der betriebliche Fahrverkehr beschrieben. Danach ging die Klägerin bei einer jährlich maximalen Abtransportmenge von ca. 500.000 t und jährlich maximaler Anlieferungsmenge von ca. 150.000 t von maximal 110 LKWs pro Tag, was 220 Fahrten pro Tag entspricht, aus. Ebenfalls wurde ausgeführt, dass, um die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu mindern, mehrere Punkte aus schalltechnischer Sicht konkret umgesetzt würden. Zu diesen Punkten gehörte die Umleitung des potentiellen Mehrverkehrs zur jetzigen Anlagenzielverkehrtsmenge über andere Ortschaften. Dies könne über eine Fahrzeugdisposition am Vortag erfolgen, wenn erkennbar werde, dass mehr Verkehr über Hirrlingen fahren werde, als zugelassen. Die Disponierung beginne ab der Summe 156 der Zu- und Wegfahrten. Wenn diese Zahlen erreicht sei, solle der Mehrverkehr über Hirrlingen geleitet werden. Da die meisten Fahrer von Hirrlingen solche Maßnahmen umgesetzt werden.

2019  
Urteil Verwaltungsgericht  
741.000t/Jahr  
220 Fahrten  
156 Fahrten über Hirrlingen

Am 28. September 2012 wurde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs in Frommenhausen (unter teilweiser Ablehnung des Antrags) erteilt. Gegen die Genehmigung wurde seitens eines Nachbarn am 22. Oktober 2012 Widerspruch eingelegt und nach Zurückweisung des Widerspruchs Klage erhoben. Über die Klage (6 K 2027/14) ist noch nicht entschieden. Auch die Klägerin legte gegen die Teilablehnung am 31. Oktober 2012 Widerspruch ein. Die Genehmigung enthält, neben den Angaben der durchschnittlichen jährlichen Verkaufsrate von 430.000 t/a und der maximalen jährlichen Verkaufsrate von 500.000 t/a unter Ziffer I.1.6.2 folgende Bestimmung:

Der dem Steinbruch Frommenhausen (einschließlich Schotterwerk) zuzurechnende LKW-Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen ist antragsgemäß auf 220 Fahrten am Tag begrenzt. Diese Zahl beinhaltet sämtliche LKW-Zu- und Abfahrten einschließlich Rekulivierungsverkehr. Dabei ist sicherzustellen, dass täglich maximal 156 Fahrten über Hirrlingen abgewickelt werden.

Warum werden dann dauernd die Fahrten beschlossen

# Kritische Betrachtungen

Nordwand Canyon

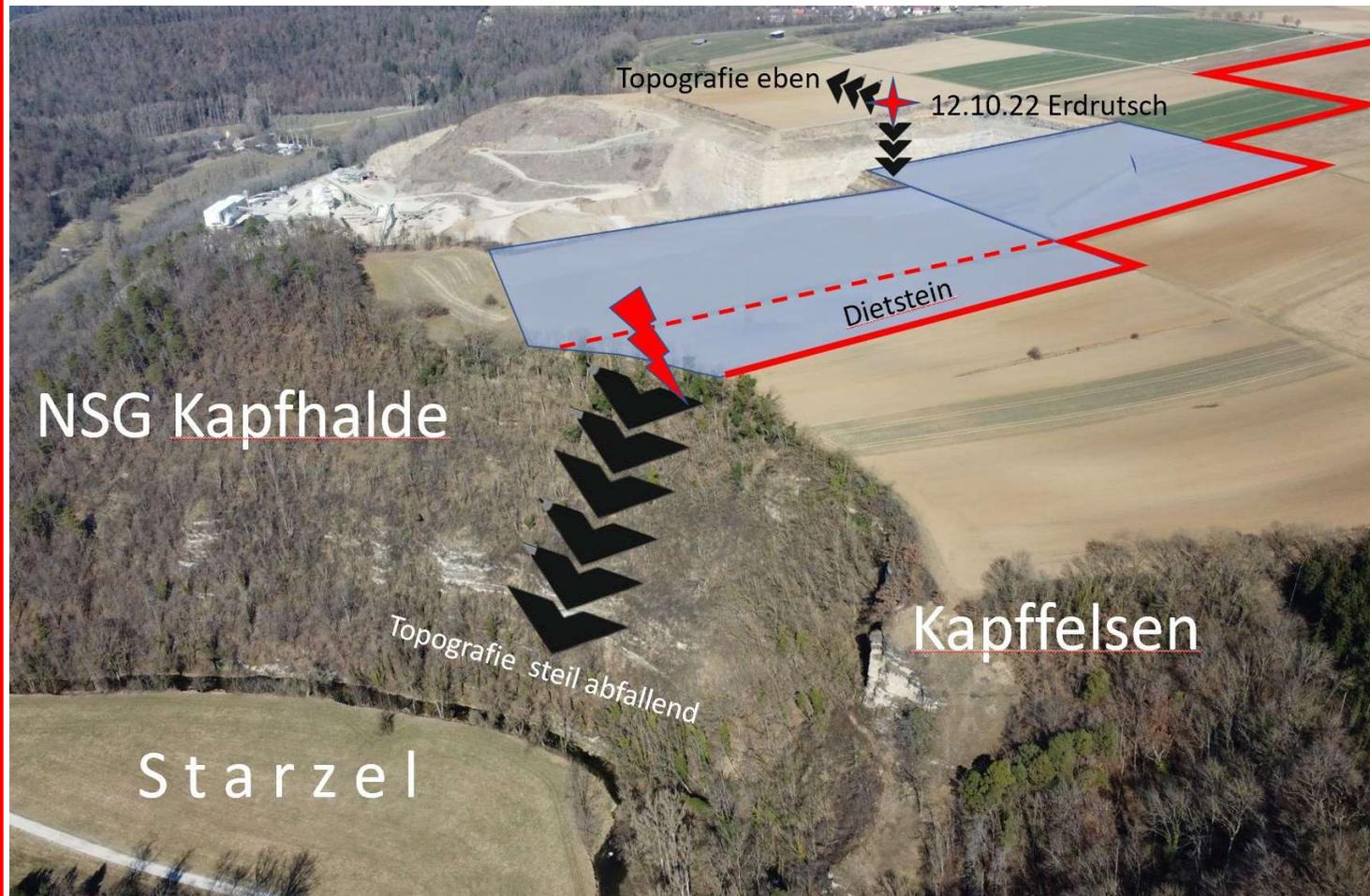
Jungsteinzeitsiedlung

Verkehrsbelastung

**Naturschutzgebiet Kapfhalde**

Ob da noch was zu machen ist?

# Abstand zu Schutzgebieten LSG/NSG



Die sensible Randzone erstreckt sich auf 100m Länge

Beim aktuellen Antrag rückt die Abbaufäche bis auf 15m an das NSG Kapfhalde. Verschärft wird die Situation dadurch, dass die Topografie des NSG extrem steil abfällt.

Nimmt die Fläche "Dietstein" aus dem Erweiterungsantrag für eine Pufferzone.

# Pachtvertrag: Inhalt und Möglichkeiten - Appell

27.06.2013

Dies kann aber letztlich dahingestellt bleiben, da der Abbau im Abschnitt III schon allein deshalb abzulehnen ist, weil er einen nicht ausgleichbaren und nicht ersetzbaren Eingriff in Natur und Landschaft verursacht und dieser Eingriff andere Belange überwiegt, § 15 Abs. 5 BNatSchG (siehe nähere Begründung in Abschnitt III, Nr.10, "Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung").

Obwohl sich die "hilfsweisen" Angaben im Nachtragsband der Antragsunterlagen für eine gesonderte Beurteilung der Abbauabschnitte I und II nur auf den Fall der Ablehnung des Abschnitts III wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses beziehen, die Tei ablehnung hinsichtlich Abschnitt III sich vorliegend in erster Linie jedoch auf die mangelnde Genehmigungsfähigkeit nach Naturschutzrecht stützt, wird der sich auf alle drei Abbauabschnitte beziehende Genehmigungsantrag, für den das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt worden ist, nicht insgesamt abgelehnt, sondern bzgl. der Abschnitte I und II genehmigt, da hierfür die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Dies entspricht in der Sache dem geäußerten Ansinnen der Antragstellerin. Eine teilweise Versagung der Genehmigung ist rechtlich möglich.

Aus Sicht des Landratsamtes würden der fehlende Pachtvertrag und die Weigerung der Stadt Rottenburg für sich gesehen das Sachbescheidungsinteresse wohl noch nicht entfallen lassen, obgleich es – nicht nur aus kommunalpolitischen Erwägungen – sehr unwahrscheinlich erscheint, dass die Stadt Rottenburg von ihrer Weigerung in der Zukunft noch abrückt. Über diese Erklärungen hinaus hat die Stadt Rottenburg dem Landratsamt am 12.06.2012 eine Eintragungsbekanntmachung des Notariats Rottenburg vom 31.05.2012 übersandt, wonach im Grundbuch von Frommenhausen, Abt. II, für die von Abbauabschnitt III umfassten Grundstücke eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Rottenburg mit folgendem Wortlaut eingetragen ist: "Bestehend in dem dauernden Verbot des Abbaus von Erde und Gestein." Durch diese Eintragung hat die Stadt Rottenburg ihre Weigerung, die betreffenden Grundstücke für den Gesteinsabbau zur Verfügung zu stellen, derart bekräftigt und untermauert, dass sich aus Sicht des Landratsamts das Hindernis "schlechthin nicht ausräumen lässt". Für die Antragstellerin wäre die Abbaugenehmigung für den Abschnitt III nutzlos, da sie hiervon ersichtlich keinen Gebrauch machen könnte.

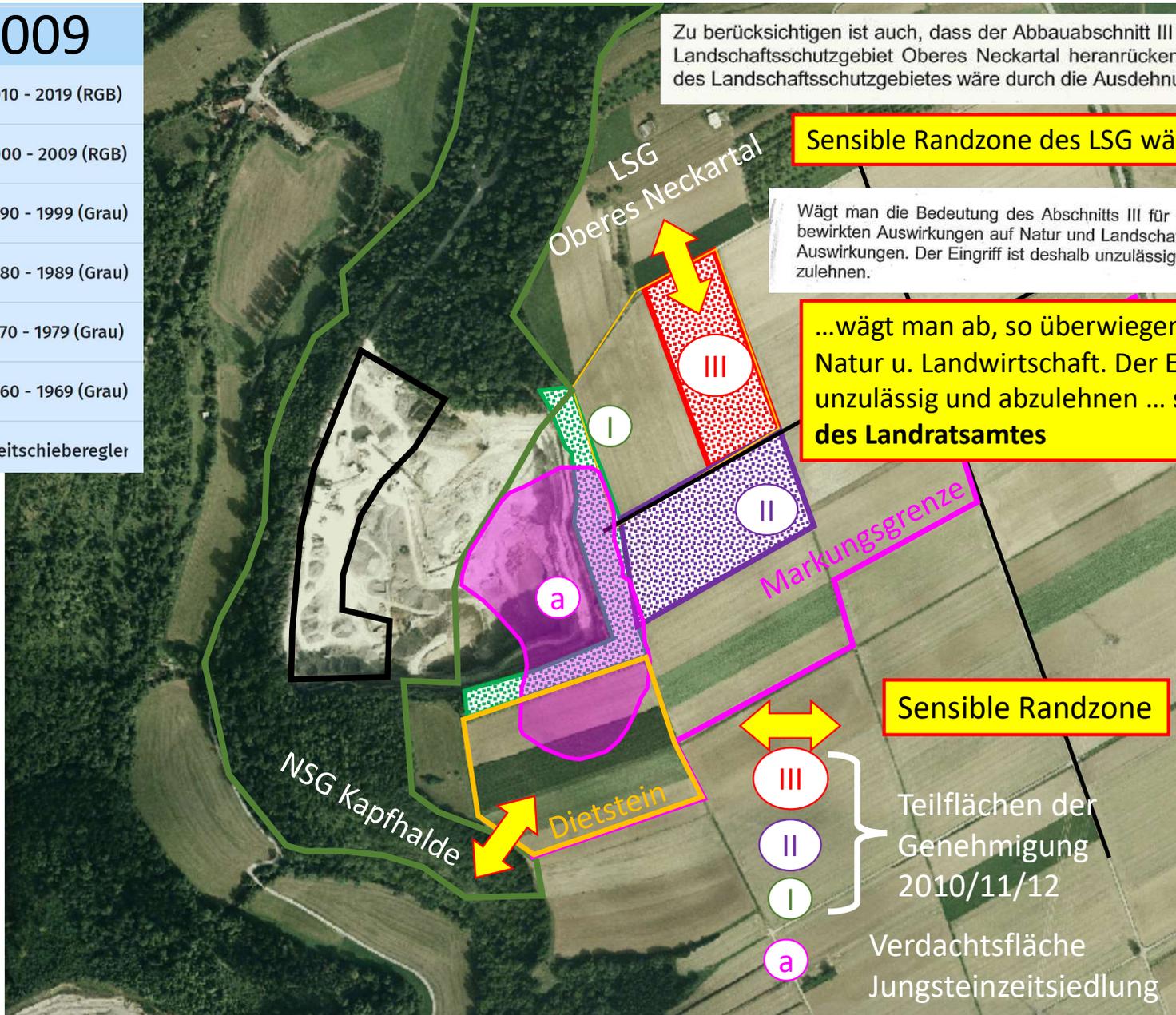
Durch den Wegfall des Sachbescheidungsinteresses wird die Genehmigungsbehörde zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt, den entsprechenden Antrag allein aus diesem Grund abzulehnen; die Ablehnung steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Im vorliegenden Fall würde das Landratsamt im Genehmigungsverfahren entlastet, da keine aufwändigen Folgeeregungen für den Abbauabschnitt III (Rekultivierung, Festsetzung von Ersatzzahlungen, Minimierungsmaßnahmen) mehr zu treffen wären. Andererseits wurde bisher in der Rechtsprechung kein ähnlich gelagerter Fall entschieden, generell stellt die Rechtsprechung strenge Voraussetzungen an den Wegfall des Sachbescheidungsinteresses. Im Übrigen hat der Rechtsanwalt der Antragstellerin im Genehmigungsverfahren die Auffassung vertreten, dass die Stadt Rottenburg privatrechtlich verpflichtet sei, seiner Mandantin die Grundstücke des Abbauabschnittes III zu verpachten und auf die Verpflichtung aus der Grunddienstbarkeit zu verzichten. Vor diesem Hintergrund scheint es vertretbar, die Tei ablehnung jedenfalls nicht ausschließlich auf den Wegfall des Sachbescheidungsinteresses zu stützen und das der Genehmigungsbehörde eingeräumte Ermessen entsprechend auszuüben.

Grundbucheintragung  
Appell an das Landratsamt und  
die Stadt Rottenburg:

Behandelt und bewertet die  
Fläche „Dietstein“ in 2023  
analog Abschnitt III der L-Form  
in 2011.

„dauerndes Verbot des Abbaus  
von Erde und Gestein“ und  
nimmt die Fläche aus dem  
Genehmigungsantrag und  
stützt euch auf die mangelnde  
Genehmigungsfähigkeit nach  
Naturschutzrecht.

- Digitaler Luftbildatlas **2009**
- Hist. Digitale Orthophotos 2010 - 2019 (RGB)
- Hist. Digitale Orthophotos 2000 - 2009 (RGB)
- Hist. Digitale Orthophotos 1990 - 1999 (Grau)
- Hist. Digitale Orthophotos 1980 - 1989 (Grau)
- Hist. Digitale Orthophotos 1970 - 1979 (Grau)
- Hist. Digitale Orthophotos 1960 - 1969 (Grau)
- Hist. Digitale Orthophotos (Zeitschieberegler)



Zu berücksichtigen ist auch, dass der Abbauabschnitt III sehr nahe an die Nahtstelle zum Landschaftsschutzgebiet Oberes Neckartal heranrücken würde. Die sensible Randzone des Landschaftsschutzgebietes wäre durch die Ausdehnung in jedem Fall betroffen.

**Sensible Randzone des LSG wäre betroffen...**

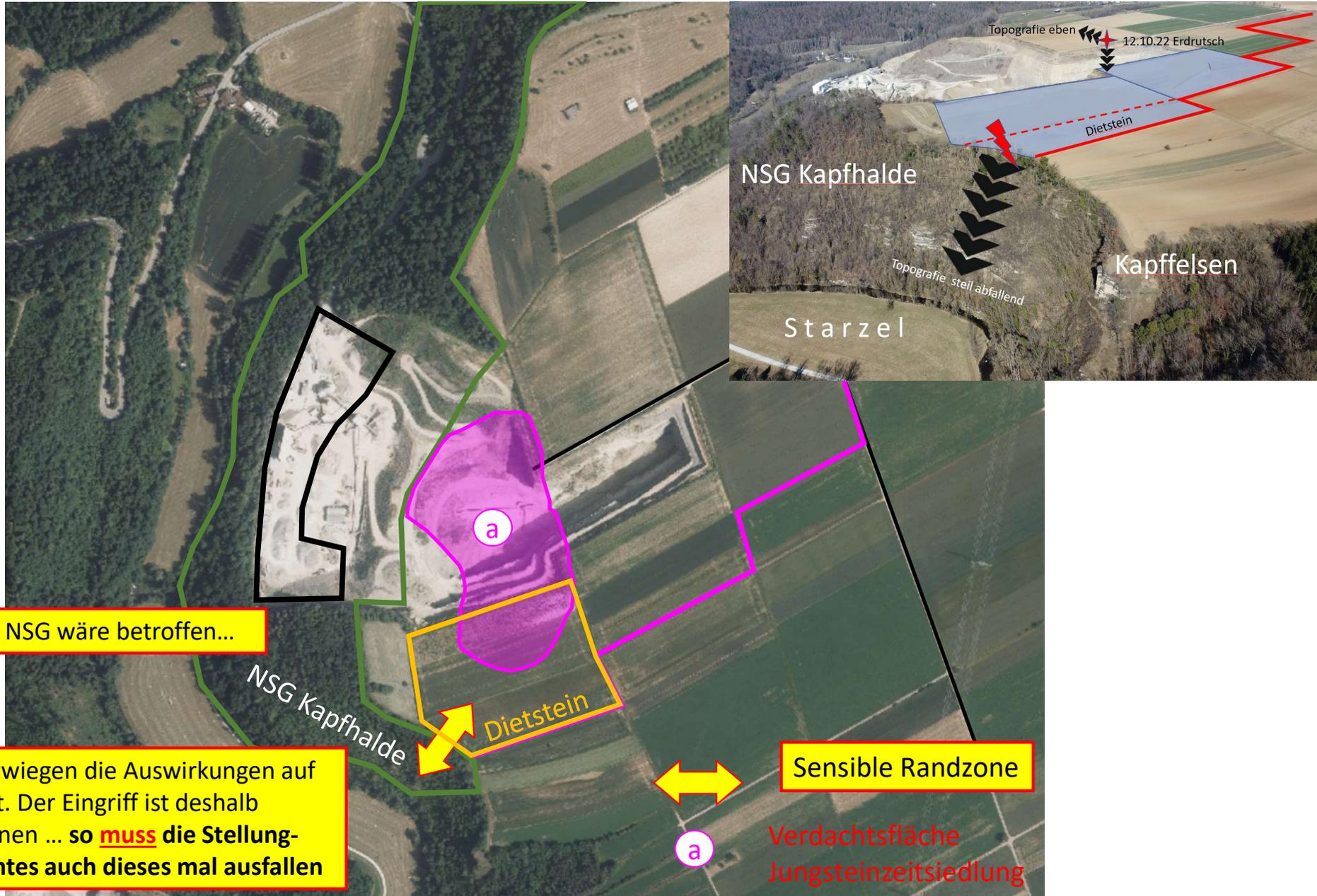
Wägt man die Bedeutung des Abschnitts III für die Rohstoffsicherung mit den dadurch bewirkten Auswirkungen auf Natur und Landschaft ab, so überwiegen die letztgenannten Auswirkungen. Der Eingriff ist deshalb unzulässig. Der Abbau für den Abschnitt III ist abzulehnen.

**...wägt man ab, so überwiegen die Auswirkungen auf Natur u. Landwirtschaft. Der Eingriff ist deshalb unzulässig und abzulehnen ... so die Stellungnahme des Landratsamtes**

**Sensible Randzone**

- III
  - II
  - I
  - a
- Teilflächen der Genehmigung 2010/11/12
- Verdachtsfläche Jungsteinzeitsiedlung

2022



Sensible Randzone des NSG wäre betroffen...

...wägt man ab, so überwiegen die Auswirkungen auf Natur u. Landwirtschaft. Der Eingriff ist deshalb unzulässig und abzulehnen ... **so muss die Stellungnahme des Landratsamtes auch dieses mal ausfallen**

Sensible Randzone

Verdachtsfläche  
Jungsteinzeitsiedlung

a

# Kritische Betrachtungen

Nordwand Canyon

Jungsteinzeitsiedlung

Verkehrsbelastung

Naturschutzgebiet Kapfhalde

**Ob da noch was zu machen ist?**

# Du kannst es gar nicht verhindern... und ob!

**\*Können nichts machen /Sind verpflichtet/das Gesetz gibt es nicht her**

es geht doch aus Sicht

**# Ortschaftsrat und Gemeinderat**

Grundstücke können mit einer Dienstbarkeit für ein dauerndes Abbauverbot versehen werden (aus Bürgerversammlung 28.10.2011)

**# Landratsamt**

Stellungnahme des LRA zur Genehmigung 2012: Die sensible Randzone des LSG wäre betroffen. Wägt man ab, so überwiegen die Auswirkungen auf Natur und Landwirtschaft. Der Eingriff ist deshalb unzulässig und die Fläche III abzulehnen. Genauso muß in der aktuellen Genehmigung 2023 mit dem Dietstein (Fl.Stk.Nr. 242 und 241) verfahren werden, da hier sogar das NSG Kapfhalde betroffen wäre. Die Fläche Dietstein muss aus der Genehmigung genommen werden.

**# Regionalverband Neckar Alb:**

Im Zeitungsbericht „Stadt setzt auf Verhandlungen vom 27.06.2013 steht:

“Gleichzeitig betont der Verband durch die Festlegung im Regionalplan ergibt sich noch kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau“.

Also so viel zum Thema es geht nichts mehr!

07.07.2023

Aussage Hallmayer: Es besteht ein Recht auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung, du kannst es gar nicht verhindern. ... und ob, siehe links!

Auch er wolle den Kapffelsen schützen ... dann hätte er das Flurstück nicht verpachten sollen. Er hatte es im Griff. Und nun nach Ausreden suchen !

4,16 Hektar, sagte Hallmayer. Sofern das Landratsamt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, sicherte die Stadt zu, dem Unternehmen die Flurstücke 242 bis 246 zu verpachten und sich zudem um das Flurstück 241 (südlicher Teil des Dietsteins mit Kapffelsen) zu bemühen. Letzteres hat aktuell der Landwirt Reinhold Ströbele gepachtet. Noch. Denn vor knapp drei Wochen kündigte die Stadt den Pachtvertrag außerordentlich (wir berichteten). Hallmayer erklärte zudem einen Automatismus, der vielen nicht schmecken dürfte: Sind die Voraussetzungen im Antrag erfüllt, bestehe ein Recht auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung. „Du kannst es gar nicht verhindern“. Schreitet der Abbau in südlicher Richtung voran, sinkt der Abstand zwischen den Sprengungen und dem Kapffelsen, der zum Naturschutzgebiet Kapfhalde gehört. „Das sehen natürlich alle als Problem“, betonte Hallmayer. Auch er wolle den Kapffelsen schützen. Dass auf jenem Flurstück nicht abgebaut wird, darüber werde bereits nicht-öffentlich verhandelt. Das gehe jedoch nur freiwillig und nur über eine privatrechtliche Einigung. Die „planerische Zukunft“ eines möglicherweise erneut erweiterten Steinbruchs liege in Hirtlingen, sagte Hallmayer. Und verwies darauf, dass in den nächsten Jahren der Regionalplan fortgeschrieben wird. Immerhin mündlich habe die Bau-Union zugesagt, auf den Abbau im Flurstück 241 zu verzichten, wenn sie eine langfristige Perspektive (also andere Flächen in unmittelbarer Umgebung) bekomme.

# Pachtvertrag mit Schotterwerke Heinz

28.10.2011

back up

Mitteilungsblatt des Stadtteils Frommenhausen, Freitag, 4.11.11, Nr. 44

## Mitteilungen der Verwaltungsstelle

### Bürgerversammlung am 28.10.2011

Zur Bürgerversammlung am Freitag, den 28.10.11 in unserer Von-Wagner-Halle konnte Ortsvorsteher Kurt Hallmayer über 100 Bürgerinnen und Bürger sowie unseren Oberbürgermeister Herr Stephan Neher, Herrn EBM Volker Derbogen und Vertreter der Gemeinderatsfraktionen begrüßen. Zum Tagesordnungspunkt geplante Steinbrucherweiterung konnte OV Hallmayer folgenden Sachstand bekanntgeben:

1. Die Erweiterung in Richtung Ortschaft fällt weg und sind mit einer Dienstbarkeit für ein dauerndes Abbauverbot versehen.
2. Die Grundstücke in Richtung Ortschaften sind eingetauscht gegen ein Grundstück in südlicher Richtung
3. Eine spätere Erweiterung in Richtung Süden (eingetauschtes Grundstück) ist nur möglich  
- wenn ein separates Genehmigungsverfahren dies zulässt und  
- die Antragstellerin bis Mitte 2012 den bereits zugesagten Differenzbetrag als Ausgleichszahlung an die Stadt leistet.
4. Nach dieser nun möglichen Erweiterung, die im günstigsten Fall maximal insgesamt ca. 6,1 umfasst, gibt es keine Erweiterung mehr.
5. Die ursprünglich geplanten, im Regionalplan und Flächennutzungsplan noch enthaltenen Grundstücke werden aus diesen Plänen entfernt.
6. Der bestehende und gültige Pachtvertrag garantiert, dass nur die Stadt in diesem möglichen Erweiterungsreich berechtigt ist Grundstücke aufzukaufen und verpachten kann.

7. Vom Landratsamt wurde schriftlich mitgeteilt, dass:  
- Die Rücknahme der Grundstücke in Richtung Ortschaft (Tausch) seitens der Antragstellerin keine Änderung bzw. Neuauslegung erforderlich machen.  
- Die Auswertung des Sprengtagebuches welches gefördert wurde keinen Zusammenhang zwischen dem Auftreten der BI und dem maßgeblichen Sprengparameter erkennen ließ.

8. Die hierfür erforderlichen Beschlüsse des Ortschaftsrates wurden zwischenzeitlich gefasst, die entsprechenden Verträge gefertigt.

Dies wurde auch anschließend von der Stadtverwaltung so bestätigt.

Anschließend stellte Herr Dörr vom Planungsbüro die Betriebsabläufe und die damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen vor und erklärte deren Zusammenhang.

Roland Harrer gab nach einer Einleitung das Abstimmungsergebnis der Bürgerinitiative bekannt und erklärte, dass von den 39 Gründungsmitgliedern der BI, dem nun vorliegende Kompromissvorschlag einstimmig zugestimmt wurde.

Fragen aus der Bürgerschaft im Bezug auf die Reduzierung der beantragten Abbaumenge und den beantragten längeren Öffnungszeiten unter der Woche und den zusätzlichen Samstagen wurden dahingehend beantwortet, dass das Landratsamt die hierfür zuständige Genehmigungsbehörde ist und die Stadt im Rahmen der Pachtvertragsverlängerung hier nur bedingt versuchen kann Einfluss zu nehmen. Das Ergebnis muss am Schluss auch noch wirtschaftlich sein.

Herr Oberbürgermeister Stephan Neher und Ortsvorsteher Kurt Hallmayer sagten wie bereits bei der letzten Sitzung am 28.09.11 erneut zu eine weitere Bürgerversammlung einzuberufen, falls sich durch die Entscheidung vom Landratsamt neue entscheidende Erkenntnisse ergeben. Diese Bürgerversammlung muss jedoch dann laut Gemeindeordnung vom Ortschaftsrat wieder beschlossen werden.

Ich denke, dass mit diesem Kompromiss für die Antragstellerin und auch die Ortschaft Frommenhausen mit ihren Bürgerinnen und Bürgern eine sehr gute Lösung gefunden wurde. Beide Seiten haben jetzt endlich ein klares Zeitfenster.

...sind mit einer Dienstbarkeit für ein dauerndes Abbauverbot versehen.

...nach dieser Erweiterung... gibt es keine Erweiterung mehr

...die noch enthaltenen Grundstücke werden aus offiziellen Plänen entfernt

...die Rücknahme der Grundstücke erfordern keine Neuauslegung

# Pachtvertrag: Inhalt und Möglichkeiten - Appell

27.06.2013

back up

Dies kann aber letztlich dahingestellt bleiben, da der Abbau im Abschnitt III schon allein deshalb abzulehnen ist, weil er einen nicht ausgleichbaren und nicht ersetzbaren Eingriff in Natur und Landschaft verursacht und dieser Eingriff andere Belange überwiegt, § 15 Abs. 5 BNatSchG (siehe nähere Begründung in Abschnitt III, Nr.10, "Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung").

Obwohl sich die "hilfsweisen" Angaben im Nachtragsband der Antragsunterlagen für eine gesonderte Beurteilung der Abbauabschnitte I und II nur auf den Fall der Ablehnung des Abschnitts III wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses beziehen, die Tei ablehnung hinsichtlich Abschnitt III sich vorliegend in erster Linie jedoch auf die mangelnde Genehmigungsfähigkeit nach Naturschutzrecht stützt, wird der sich auf alle drei Abbauabschnitte beziehende Genehmigungsantrag, für den das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt worden ist, nicht insgesamt abgelehnt, sondern bzgl. der Abschnitte I und II genehmigt, da hierfür die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Dies entspricht in der Sache dem geäußerten Ansinnen der Antragstellerin. Eine teilweise Versagung der Genehmigung ist rechtlich möglich.

Aus Sicht des Landratsamtes würden der fehlende Pachtvertrag und die Weigerung der Stadt Rottenburg für sich gesehen das Sachbescheidungsinteresse wohl noch nicht entfallen lassen, obgleich es – nicht nur aus kommunalpolitischen Erwägungen – sehr unwahrscheinlich erscheint, dass die Stadt Rottenburg von ihrer Weigerung in der Zukunft noch abrückt. Über diese Erklärungen hinaus hat die Stadt Rottenburg dem Landratsamt am 12.06.2012 eine Eintragungsbekanntmachung des Notariats Rottenburg vom 31.05.2012 übersandt, wonach im Grundbuch von Frommenhausen, Abt. II, für die von Abbauabschnitt III umfassten Grundstücke eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Rottenburg mit folgendem Wortlaut eingetragen ist: "Bestehend in dem dauernden Verbot des Abbaus von Erde und Gestein." Durch diese Eintragung hat die Stadt Rottenburg ihre Weigerung, die betreffenden Grundstücke für den Gesteinsabbau zur Verfügung zu stellen, derart bekräftigt und untermauert, dass sich aus Sicht des Landratsamts das Hindernis "schlechthin nicht ausräumen lässt". Für die Antragstellerin wäre die Abbaugenehmigung für den Abschnitt III nutzlos, da sie hiervon ersichtlich keinen Gebrauch machen könnte.

Durch den Wegfall des Sachbescheidungsinteresses wird die Genehmigungsbehörde zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt, den entsprechenden Antrag allein aus diesem Grund abzulehnen; die Ablehnung steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Im vorliegenden Fall würde das Landratsamt im Genehmigungsverfahren entlastet, da keine aufwändigen Folgeeregungen für den Abbauabschnitt III (Rekultivierung, Festsetzung von Ersatzzahlungen, Minimierungsmaßnahmen) mehr zu treffen wären. Andererseits wurde bisher in der Rechtsprechung kein ähnlich gelagerter Fall entschieden, generell stellt die Rechtsprechung strenge Voraussetzungen an den Wegfall des Sachbescheidungsinteresses. Im Übrigen hat der Rechtsanwalt der Antragstellerin im Genehmigungsverfahren die Auffassung vertreten, dass die Stadt Rottenburg privatrechtlich verpflichtet sei, seiner Mandantin die Grundstücke des Abbauabschnittes III zu verpachten und auf die Verpflichtung aus der Grunddienstbarkeit zu verzichten. Vor diesem Hintergrund scheint es vertretbar, die Tei ablehnung jedenfalls nicht ausschließlich auf den Wegfall des Sachbescheidungsinteresses zu stützen und das der Genehmigungsbehörde eingeräumte Ermessen entsprechend auszuüben.

Grundbucheintragung  
Appell an das Landratsamt und  
die Stadt Rottenburg:

Behandelt und bewertet die  
Fläche „Dietstein“ in 2023  
analog Abschnitt III der L-Form  
in 2011.

„dauerndes Verbot des Abbaus  
von Erde und Gestein“ und  
nimmt die Fläche aus dem  
Genehmigungsantrag und  
stützt euch auf die mangelnde  
Genehmigungsfähigkeit nach  
Naturschutzrecht.

# Einflüsse von Seiten Behörden, Verbände, Ämter

27.06.2013

back up

## ... Regionalverband Neckar Alb

### Stadt setzt auf Verhandlungen

Tauschgeschäft soll Steinbruch-Erweiterung Richtung Frommenhausen verhindern

Der Regionalverband wird die Erweiterungsflächen für den Frommenhausener Steinbruch nicht verkleinern. Die Stadt Rottenburg setzt deshalb auf einen Kompromiss mit dem Steinbruchbetreiber, um eine Erweiterung Richtung Frommenhausen auszuschließen.

MICHAEL HAHN  
ULRICH EISELE

Frommenhausen. Gegen die geplante Erweiterung des Steinbruchs am Starzel protestiert die „Bürgerinitiative Zukunft Frommenhausen“ schon seit längerem. Vor anderthalb Jahren beschloss der Rottenburger Gemeinderat deswegen, die vorgesehenen Erweiterungsflächen zu reduzieren. Der Flächennutzungsplan sollte entsprechend angepasst werden.

Regionalverband lehnt  
Einschränkungen ab

Beim Regionalverband beantragte die Stadt Rottenburg, die Reduzierung in den neuen Regionalplan zu übernehmen. Das freilich hat die Verbandsversammlung abgelehnt. Deswegen – und um eine mögliche Niederlage bei einem Gerichtsverfahren zu vermeiden – treibt der Rottenburger Oberbürgermeister Stephan Neher einen Kompromiss mit dem Steinbruchbetreiber an (wir berichteten).

Am Dienstag befasste sich der Rottenburger Gemeinderat erneut mit dem Thema. „Unser Beschluss (vom Januar 2012) steht auf sehr wackeligen Füßen“, sagte OB Neher zur Rechtslage. Die Stadtverwaltung verhandelt derzeit mit den Grundstückseigentümern im Südosten des Steinbruchs – also Richtung Hirlingen.

Die Stadt möchte dem Steinbruchbetreiber diese Flächen zur Erweiterung anbieten – wenn dieser auf die ursprünglich geplante Erweiterung im Nordosten, Richtung Frommenhausen, verzichtet. „Unser primäres Interesse ist: Der Steinbruch soll nicht so dicht an die Ortschaft heran rücken“, sagte Neher. Die städtische Dreingabe zum Kompromiss: Es gibt keine Befristung; der Betreiber darf auch in 20 oder 30 Jahren noch Muschelkalk abbauen.

Der Regionalverband betonte, der Frommenhausener Steinbruch sei gemeinsam mit dem Bietenhausener auf der anderen Seite der Starzel „der einzige in der Region, in dem Muschelkalk gefördert wird. Ihm kommt also eine bedeutende Rolle bei der Rohstoffversorgung zu.“ Gleichzeitig betont der Verband: „Durch die Festlegung im Regionalplan ergibt sich kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau.“ Ob beim Abbau und Abtransport zu viel Lärm, Staub oder Abgas frei wird, und wie die Erschütterungen zu bewerten sind, müsse im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. BfH-Stadtrat

Albert Bodenmiller schlug vor, der Gemeinderat möge gegenüber dem Regionalverband nochmals den Wunsch nach einer Verkleinerung bekräftigen – „um unsere Souveränität zu bewahren“.

OB Neher gab diesem Ansinnen keine Erfolgsaussichten: Sogar die Naturschutzverbände seien dafür die großen Erweiterungsflächen beizubehalten. Auf Vorschlag des CDU-Fraktionsvorsitzenden Horst Schub versprach OB Neher, er werde das Thema demnächst nochmal auf die Tagesordnung des Gemeinderats setzen.

Zuvor hatte die Bürgerinitiative in einem Brief an den OB und alle Fraktionsvorsitzenden gefordert, der Gemeinderat möge über sämtliche Aspekte der Steinbruch-Erweiterung informiert werden.

Heute Abend im  
Ortschaftsrat

Heute Abend steht das Thema im Ortschaftsrat Frommenhausen auf der Tagesordnung (20 Uhr, Rathaus). Ortsvorsteher Kurt Hallmayer hat in den vergangenen drei Wochen ein „Meinungsbild zur Steinbruch-Erweiterung“ erhoben. Per Fragebogen wollte er von den Einwohnern wissen, ob sie der von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Kompromisslösung zustimmen oder einen Prozess mit dem Steinbruchbetreiber riskieren wollen.

Mit sechs ausgefüllten Fragebö-

gen war der Rücklauf allerdings denkbar gering. Von der BI „Zukunft Frommenhausen“ wurde die Befragung als „unfair“ bezeichnet, weil lediglich Gegner der Kompromisslösung zur (namentlichen) Stimmabgabe aufgefordert waren. In einem Dorf wie Frommenhausen, in dem jeder jeden kennt, ist es so kein objektives Abstimmungsergebnis zustande kommen, so BI-Sprecher Roland Harrer.

Die BI „Zukunft“ sieht indes wenig Chancen, gegen den Verhandlungsvorschlag der Stadtverwaltung zu opponieren. Hoffnungen setzt sie allenfalls auf eine Entscheidung des Regierungspräsidenten, das einen Ablehnungsbescheid des Landratsamtes zur Erweiterung des Steinbruchs Richtung Frommenhausen rechtlich überprüfen muss.

Mit einem Ergebnis ist laut RP-Sprecher Oliver Knörr noch vor den Sommerferien zu rechnen. Ortsvorsteher Kurt Hallmayer vermutet, dass sich das RP hinter die Entscheidung des Landratsamtes stellen wird. Das würde die Verhandlungsposition der Stadt Rottenburg gegenüber dem Steinbruchbetreiber, den Schotterwerken Heinz aus Willmadingen, erheblich stärken.

Möglich auch, dass die Besitzer der Grundstücke, welche die Stadt Rottenburg als Tauschpfand für die geplante Erweiterung erwerben will, gar nicht verkaufswillig sind. Dann wäre die von OB Stephan Neher vorgeschlagene Kompromisslösung gar nicht realisierbar.

Gleichzeitig betont der Verband: „Durch die Festlegung im Regionalplan ergibt sich kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau“

Der Regionalverband betonte, der Frommenhausener Steinbruch sei gemeinsam mit dem Bietenhausener auf der anderen Seite der Starzel „der einzige in der Region, in dem Muschelkalk gefördert wird. Ihm kommt also eine bedeutende Rolle bei der Rohstoffversorgung zu.“ Gleichzeitig betont der Verband: „Durch die Festlegung im Regionalplan ergibt sich kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau.“ Ob beim Abbau und Abtransport zu viel Lärm, Staub oder Abgas frei wird, und wie die Erschütterungen zu bewerten sind, müsse im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden. BfH-Stadtrat

Wichtiges aus dem nebenstehendem Zeitungsbericht

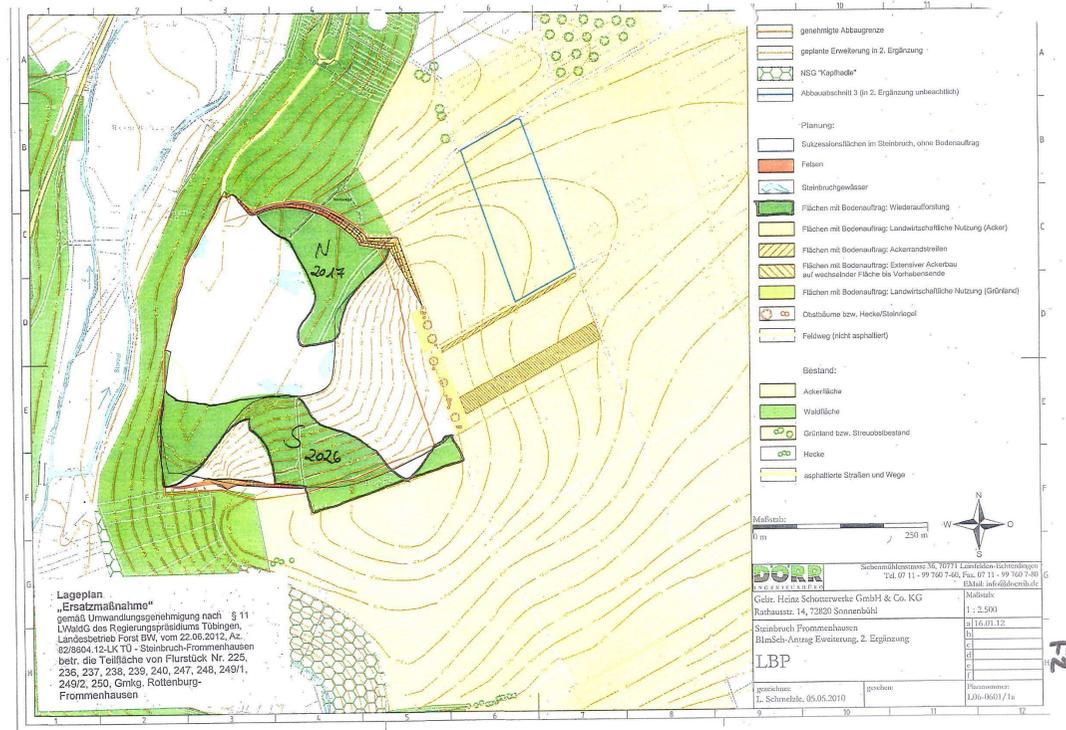
**... zusätzlicher Bonus**

# Auszug aus der Genehmigung 2012

2012

Die nördliche Fläche ist aufgrund von Artenschutz und zu steiler Topographie nicht mehr möglich.

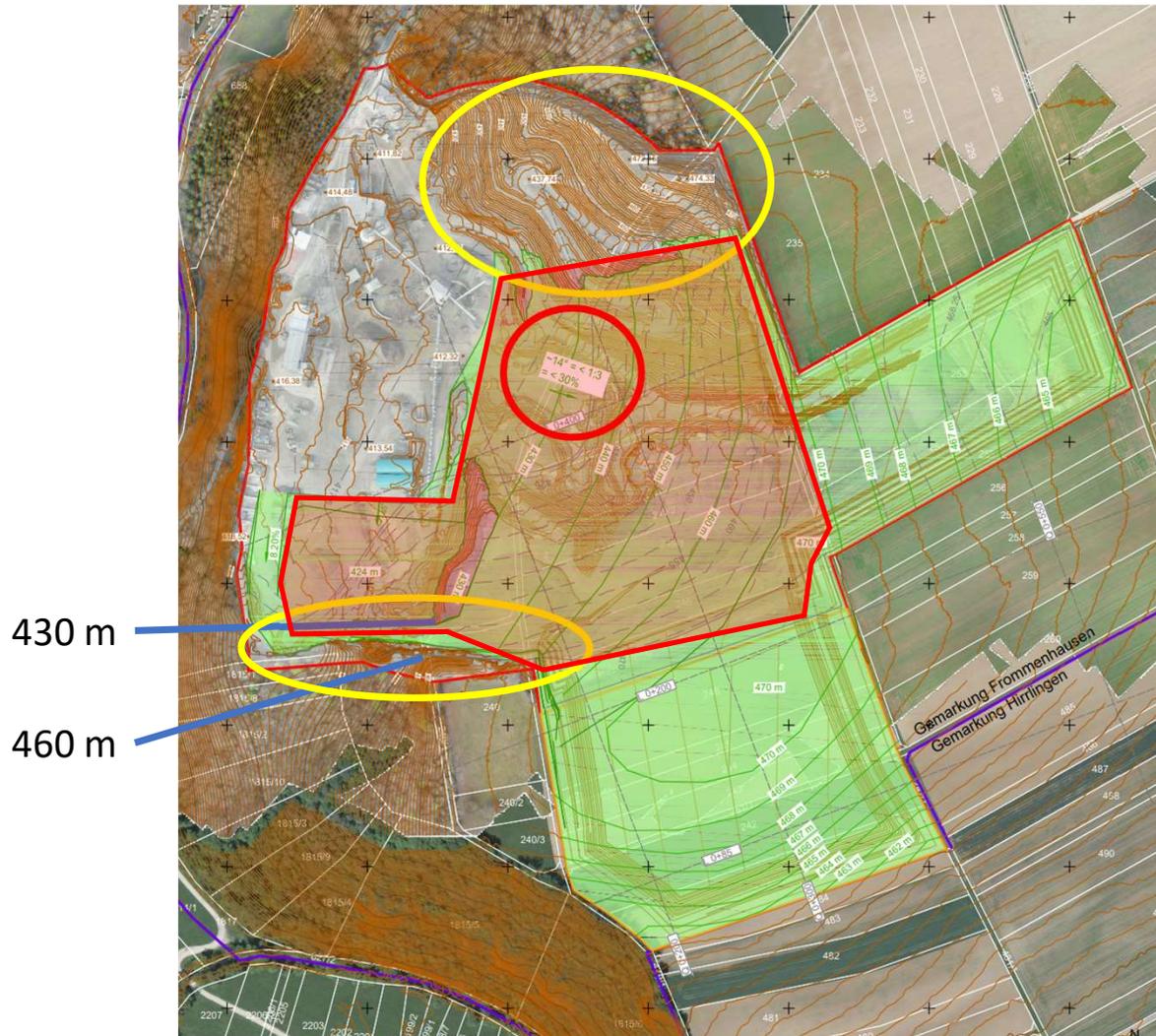
Die südliche Fläche ist der beantragten Erweiterung im Wege.



F2

# Auszug aus dem Erweiterungsantrag 2022

2022



Wiederverfüllplan 2022

Nach diesem beantragten Modell, soll der Canyon wieder aufgefüllt werden.

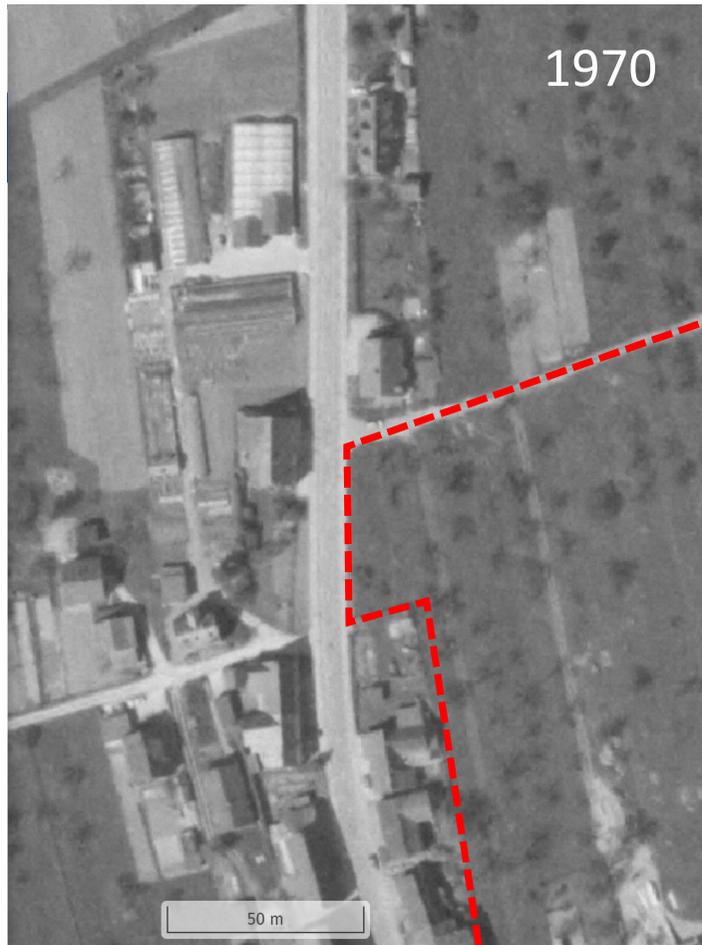
Bei der angegebenen Steigung ist ein Forstwald möglich.

Der nördliche Hang würde mit seinem Artenreichtum erhalten werden und die südliche Felswand würde mit dem erkennbaren Höhenunterschied weiter als wichtiges Geotop erhalten bleiben.

Deshalb ist eine Wiederaufforstung möglich und nötig, um nicht weitere Landwirtschaftliche Flächen umzunutzen und 20% des Frommenhauser Waldes zu erhalten. (rote Fläche)

# Darstellung aus Gutachten "8 LKW-Fahrten"

Frommenhauser Str.24 und Drosselweg 2 sind dem Bebauungsplan (allgemeines Wohngebiet) "Lindenäcker" zugeordnet



## Erweiterung 2012

Immissionsgrenzwerte

Wohngebiet < 59 dB(A)

156 LKW-Fahrten = 63 dB(A)

Durch die beantragte Erhöhung der LKW-Fahrten liegt.

Auch die Erhöhung um 30 LKW-Fahrten durch den ORat Fromm. übersteigt somit den Richtwert.

# Immissionsschutzrechtliche Genehmigung Verkehrslärmgutachten/Verkehrszahlen

28.09.2012

Das Verkehrslärmgutachten ist nachvollziehbar und plausibel. Die herangezogenen Verkehrszahlen stammen aus Verkehrszählungen und betreibereigenen Zählungen. Beide stimmten gut überein. Im Gutachten wird die laut Antrag max. Anzahl von 220 LKW-Fahrten am Tag zugrundegelegt. Der weit überwiegende Anteil des Fahrverkehrs geht in Richtung Frommenhausen. Über Burgmühle/Wachendorf gehen lediglich vereinzelt Fahrten.

Aus dem Gutachten ergibt sich für Hirrlingen, dass an einem direkt an der Straße liegenden Gebäude (Drosselweg 2), für das gemäß Bebauungsplan ein WA festgesetzt ist, der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) mit einem ermittelten Wert von 63 dB(A) deutlich überschritten wird. An allen anderen Gebäuden entlang der Hauptstraße...

Eine nahe liegende Maßnahme wäre, die Anzahl der LKW-Fahrten durch Hirrlingen weiter zu reduzieren. Um den Immissionsgrenzwert an dem maßgeblichen Gebäude einzuhalten, dürften jedoch laut Gutachten nur noch 8 LKW-Fahrten (Anlagenzielverkehr) an Tag auf der breiten und geraden L392 durch Hirrlingen stattfinden. Der dementsprechend erhöhte Mehrverkehr durch die wesentlich verkehrsgünstigere Ortslage von Frommenhausen würde dort eine deutliche Verschlechterung für zahlreiche Gebäude mit sich bringen; je nach Anzahl der LKW-Fahrten sogar erstmals Immissionsgrenzwertüberschreitungen.

In Anbetracht dieser Fallkonstellation wird die getroffene organisatorische Maßnahme der Verkehrslenkung mit max. 156 LKW-Fahrten über Hirrlingen als zweckmäßigste Lösung betrachtet. Dies wird in der vorliegenden Entscheidung verbindlich geregelt und die Überwachung über ein Betriebstagebuch vorgeschrieben.

Seitens der Verkehrsbehörde der Stadt Rottenburg wurden jedoch aufgrund der ausreichenden Straßenbreite und der teilweisen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit bzw. der Geeignetheit der Straße für Schwerlastverkehr erhoben.

Bei einer Lenkung dieser Mehrfahrten über Frommenhausen/Schwalldorf ergibt die Lärmbetrachtung für die Ortslage Frommenhausen, dass entlang der Ortsdurchfahrtsstraße die zurechenbaren Verkehrsräusche den Beurteilungspegel um weniger als 3 dB(A) erhöhen, und dass Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht auftreten, weshalb weitere Untersuchungen hier nicht erforderlich waren.

Durch Sonderfallprüfung:

- Nach Gutachten 2012 dürften nur 8 LKW-Fahrten stattfinden.

- Aufgrund Fallkonstellation werden 156 LKW-Fahrten zugestimmt.

2022 – Es soll keine Sonderfallprüfung mehr möglich sein, deshalb beantragt 700 LKW-Fahrten.

Wenn Gemeinde Hirrlingen Sonderfallprüfung gerichtlich einfordert, wird jede Mehrfahrt über Frommenhausen-Schwalldorf-Rottenburg nach Tübingen geleitet werden müssen.

## 3.3.9 Rekultivierung:

Hierzu wurde von den Einwendern vorgebracht, dass bisherigen Rekultivierungsverpflichtungen nicht nachgekommen wurde.

Herr Dörr räumt ein, dass aus der Vergangenheit noch Defizite hinsichtlich der Rekultivierung bestehen. Als Grund nennt er den Umstand, dass der Abbau noch nicht so weit fortgeschritten war bzw. ist, um eine sinnvolle Rekultivierung durchführen zu können. Seit 3 - 4 Jahren werden jedoch vorbereitende Maßnahmen (Auffüllungen) durchgeführt.

## 3.3.11 Wald

Die schriftlichen Einwendungen beinhalten die Frage, wann der Ersatz für den zerstörten Gemeindewald erfolgt.

Herr Dörr verweist auf die Rekultivierungsplanung in den Antragsunterlagen und erläutert anhand einer Folie die geplanten Rekultivierungsabschnitte hinsichtlich der wiederherzustellenden Waldflächen. Es bestehe noch ein Aufforstungsdefizit aus dem Jahr 1987 von 2 ha, was auch von der Forstverwaltung angemahnt worden ist. Dieses sei in den Antragsunterlagen im Gesamtaufstellungsbedarf berücksichtigt. Insgesamt sind damit ca. 4,5 ha innerhalb des Steinbruchs und 1,6 ha außerhalb des Steinbruchs aufzuforsten.

# Inhaltliche Mißachtung der Verpflichtungen

## 9. Forstrecht / Waldumwandlung

Für die Erweiterung des Steinbruchungsgenehmigung nach § 11 LWald

Ob Waldumwandlungsgenehmigung rechtliche Genehmigung eingesch. uneinheitlich beurteilt und Bundes-Württemberg wurde nunmehr im V Waldumwandlungsgenehmigungen nicht erfasst werden und damit geso

Die in der Vergangenheit durchgeführte Rekultivierung bzw. die fehlende oder nicht fristgerechte Rekultivierung wird seitens der Einwender bemängelt. Sie befürchten ferner, dass keine ausreichenden Rücklagen für die Rekultivierung gebildet werden.

Hinsichtlich des Rekultivierungsfortschritts gab es in der Vergangenheit Defizite. Mit der vorliegenden Entscheidung und den darin getroffenen Regelungen zur Überwachung wird gewährleistet, dass eine fortlaufende Kontrolle der Rekultivierungsschritte erfolgt. Zur Sicherstellung der Rekultivierung wird eine Sicherheitsleistung erhoben, die die voraussichtlichen Kosten abdeckt. Diese kann bei allgemeiner Kostensteigerung und einer veränderten Marktsituation bzgl. des Verfüllmaterials (unbelasteter Bodenaushub) nachträglich erhöht werden. Näheres ist den Nebenbestimmungen und der Begründung zu entnehmen.

Die Einwender möchten wissen, wann Ersatz für den zerstörten Gemeindewald erfolgt. Der forstrechtliche Ausgleich und die Wiederaufforstung sind gesondert in der seitens des Regierungspräsidiums Tübingen erteilten befristeten Waldumwandlungsgenehmigung vom 22.06.2012 geregelt. Auf die Begründung zum Thema Forst / Waldumwandlung wird verwiesen.

Mit Entscheidung vom 22.06.2012 erteilte das Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg die Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung für die durch die Erweiterung in Abbauabschnitt I benötigten Flächen. Der zu dieser Genehmigung gehörige Lageplan, aus dem die betreffenden Flächen hervorgehen, ist informationshalber (Anhang F1) beigefügt. Dieser Genehmigung sind Nebenbestimmungen/Befristungen beigefügt, die verbindlich einzuhalten sind und bei Bedarf durch das Regierungspräsidium durchzusetzen sind. Die fristgerechte Wiederaufforstung innerhalb des Steinbruches ist eine maßgebliche Voraussetzung insbesondere für die naturschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs hinsichtlich des Landschaftsbildes und dessen Ausgleich (siehe Nr. 10). Die der Umwandlungsgenehmigung zugrundeliegenden Pläne für Wiederaufforstung (F2) und Ersatzaufforstung (F3) sind informationshalber der vorliegenden Entscheidung beigefügt. Die Ersatzaufforstung auf Gemarkung Rangendingen wurde mit Entscheidung vom 04.05.2012 seitens des Landratsamtes Zollernalbkreis nach § 25 LLG genehmigt.

Die Forstbehörde hat im Rahmen der Behördenbeteiligung bestätigt, dass die UVU hinsichtlich der forstlichen Belange fachgerecht und der forstrechtliche Ausgleich gemäß den Vorgaben des LBP abgedeckt ist. Zur Sicherstellung der forstrechtlichen Rekultivierung und Wiederaufforstung wurde in der Waldumwandlungsgenehmigung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 140.000 € festgesetzt.

## 9. Forstrecht / Waldumwandlung

Mit Entscheidung vom 22.06.2012 erteilte das Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg die Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung für die durch die Erweiterung in Abbauabschnitt I benötigten Flächen. Der zu dieser Genehmigung gehörige Lageplan, aus dem die betreffenden Flächen hervorgehen, ist informationshalber (Anhang F1) beigelegt. Dieser Genehmigung sind Nebenbestimmungen, Befristungen beigelegt, die verbindlich einzuhalten sind und bei Bedarf durch das Regierungspräsidium durchzusetzen sind. Die fristgerechte Wiederaufforstung innerhalb des Steinbruches ist eine maßgebliche Voraussetzung insbesondere für die naturschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs hinsichtlich des Landschaftsbildes und dessen Ausgleich (siehe Nr. 10). Die der Umwandlungsgenehmigung zugrundeliegenden Pläne für Wiederaufforstung (F2) und Ersatzaufforstung (F3) sind informationshalber der vorliegenden Entscheidung beigelegt. Die Ersatzaufforstung auf Gemarkung Rangendingen wurde mit Entscheidung vom 04.05.2012 seitens des Landratsamtes Zollernalbkreis nach § 25 LLG genehmigt.

Die Forstbehörde hat im Rahmen der Behördenbeteiligung bestätigt, dass die UVU hinsichtlich der forstlichen Belange fachgerecht und der forstrechtliche Ausgleich gemäß den Vorgaben des LBP abgedeckt ist. Zur Sicherstellung der forstrechtlichen Rekultivierung und Wiederaufforstung wurde in der Waldumwandlungsgenehmigung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 140.000 € festgesetzt.

Für die Aufforstung im Steinbruch wurde eine Sicherheitsleistung von 140.000€ festgesetzt um im Falle der Einstellung der Rekultivierung, die erforderlichen Maßnahmen umsetzen zu können.